

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 11

Münster, den 1. Juni 2014

Jahrgang CXLVIII

INHALT

Dokumente des Bischofs

- Art. 143 Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Ministerpräsidentin – nachfolgend auch das „Land“ – und dem Bistum Münster vertreten durch den Bischof von Münster – nachfolgend auch das „Bistum“ – 209
- Art. 144 Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungs- ordnung des Bistums Münster vom 1. Januar 2014 247
- Art. 145 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Münster (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk) 254

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 146 Korrektur – Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) 255
- Art. 147 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 11. – 15.08.2014 nach Xanten 255
- Art. 148 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 255
- Art. 149 Personalveränderungen 256
- Art. 150 Unsere Toten 257

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 151 Besetzung des Kirchensteuerrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) 257

Dokumente des Bischofs

- Art. 143 **A. Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Ministerpräsidentin – nachfolgend auch das „Land“ – und dem Bistum Münster vertreten durch den Bischof von Münster – nachfolgend auch das „Bistum“ –**

Präambel

Derzeit bestehen der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds als nicht rechtsfähige Sondervermögen im Haushalt des Landes.

Zur abschließenden vermögensmäßigen Ordnung vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Zuordnung der Bestandteile der Sondervermögen

- (1) 60 Prozent der jeweiligen Fonds verbleiben ohne Zweckbindung im Haushalt des Landes (siehe Anlage 1).
- (2) 25 Prozent des Vermögens des Münster'scher Studienfonds werden nach Maßgabe der Regelungen des § 2 einer noch als kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts zu errichtenden Stiftung zugeordnet (siehe Anlage 1).
- (3) 40 Prozent des Vermögens des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds und 15 Prozent des Vermögens des Münster'scher Studienfonds werden nach Maßgabe der Regelungen des § 3 einer noch als kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts zu errichtenden Stiftung zugeordnet (siehe Anlage 1).

- (4) Der Zuordnung wird der Vermögensbestand zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend „Stichtag“) zugrunde gelegt.
- (5) Surrogate, Früchte, Nutzungen und Lasten werden entsprechend der Zuordnung der Vermögensgegenstände zum Stichtag zugeordnet; Zinsen auf das Barvermögen werden anteilig verteilt. Es erfolgt eine - gegebenenfalls anteilige - Abgrenzung zum Stichtag.
- (6) Falls während einer Zeit von fünf Jahren ab Wirksamwerden der Vereinbarung festgestellt wird, dass Grundstücke des Münster'schen Studienfonds oder des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds in der Zuordnung nicht oder zu Unrecht aufgeführt wurden, so sind die Quoten nach den Absätzen 1 bis 3 durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Land und dem Bistum wieder herzustellen; eine Haftung des Bistums aus eigenen Mitteln ist ausgeschlossen. Wenn und soweit wesentliche Belastungen oder wesentliche Sach- und Rechtsmängel der nach Absatz 2 und Absatz 3 auf die Stiftungen übertragenen Grundstücke bekannt werden, die nicht in die Gutachten, die das Land dem Bistum vorgelegt hat, wertmäßig eingeflossen sind, gilt vorstehende Regelung zugunsten der Stiftungen entsprechend.

§ 2

Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster

- (1) Das Bistum verpflichtet sich gegenüber dem Land, unverzüglich nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1 eine mit 25.000 Euro Barkapital ausgestattete Stiftung mit der als Anlage 2.1 beigefügten Satzung zu errichten und die Anerkennung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster durch die zuständige Stiftungsbehörde des Landes zu beantragen; der beigefügte Satzungsentwurf ist mit der zuständigen Stiftungsbehörde und der Finanzverwaltung abgestimmt. Die rechtzeitige kirchenaufsichtliche Genehmigung der Stiftung obliegt dem Bistum.
- (2) Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Bistum, den in Anlage 2.2 beigefügten Zustiftungsvertrag innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster, frühestens jedoch einen Monat nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung, abzuschließen und alles für die Durchführung der Zustiftungen ihm Obliegende innerhalb dieses Zeitraums vorzunehmen.

Es obliegt dem Bistum, etwa erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen rechtzeitig beizubringen.

- (3) Künftige Änderungen der Satzung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster sind allein nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen in der Stiftungssatzung und der stiftungsrechtlichen Vorgaben zu beschließen, ohne dass zugleich diese Vereinbarung geändert werden müsste.

§ 3

Katholische Schulstiftung im Bistum Münster

- (1) Das Bistum verpflichtet sich gegenüber dem Land, unverzüglich nach dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1 eine mit 25.000 Euro Barkapital ausgestattete Stiftung mit der als Anlage 3.1 beigefügten Satzung zu errichten und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Stiftungsbehörde des Landes zu beantragen; der beigefügte Satzungsentwurf ist mit der zuständigen Stiftungsbehörde und der Finanzverwaltung abgestimmt. Die rechtzeitige kirchenaufsichtliche Genehmigung der Stiftung obliegt dem Bistum.
- (2) Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Bistum, den in Anlage 3.2 beigefügten Zustiftungsvertrag innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster, frühestens jedoch einen Monat nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung, abzuschließen und alles für die Durchführung der Zustiftungen ihm Obliegende innerhalb dieses Zeitraums vorzunehmen. Es obliegt dem Bistum, etwa erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen rechtzeitig beizubringen.
- (3) Künftige Änderungen der Satzung der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster sind allein nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen in der Stiftungssatzung und der stiftungsrechtlichen Vorgaben zu beschließen, ohne dass zugleich diese Vereinbarung geändert werden müsste.

§ 4

Verzichts- und Freistellungserklärungen des Bistums

- (1) Das Bistum verzichtet im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster nach § 2 und auf die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster nach § 3 auf sämtliche An-

sprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem vormaligen Münster'schen Studienfonds und dem vormaligen Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds. § 5 bleibt unberührt.

- (2) Das Bistum wird keine über die Übertragung von Vermögen nach dieser Vereinbarung hinausgehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zweckbindung des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds geltend machen.
- (3) Das Bistum stellt das Land von allen etwaigen Ansprüchen, die von Rechtsträgern und Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht der Aufsicht des Bischofs von Münster unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Münster'schen Studienfonds und dem Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds geltend gemacht werden, frei. Das Bistum verpflichtet sich, nach besten Kräften darauf hin zu wirken, dass auch von katholischen Rechtsträgern oder Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht anderweitiger kirchlicher Aufsicht unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Münster'schen Studienfonds und dem Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds keine Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 5

Freistellungserklärungen des Landes

- (1) Das Land stellt die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster, die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster und das Bistum von allen etwa im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern frei.
- (2) Das Land stellt das Bistum, die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen der in § 4 Absatz 3 Satz 1 genannten Art, die aus oder im Zusammenhang mit dem Münster'schen Studienfonds und dem Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds geltend gemacht werden, frei.
- (3) Das Bistum übernimmt kein Vermögen aus dem Münster'schen Studienfonds und dem Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds und haftet – wie in der Vergangenheit – nicht mit eigenem Vermögen für etwaige Verpflichtungen des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds beziehungsweise für Verpflichtungen, die aus dem Vermögen des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zu befriedigen wären.

- (4) Eine Freistellungsverpflichtung des Landes ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen nach den Bestimmungen des Zustiftungsgeschäftes zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster (Anlage 2.2) sowie nach den Bestimmungen des Zustiftungsgeschäftes zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster (Anlage 3.2) eine Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und/oder die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster ausgeschlossen oder begrenzt wird.

§ 6

Verwaltung des Vermögens in der Übergangszeit

Das Land ist im Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Zeitpunkt der Übertragung der jeweiligen Vermögensbestandteile auf die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster beziehungsweise auf die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster weiterhin zur ordnungsgemäßen Verwaltung der in Anlage 1 aufgeführten Vermögensbestandteile berechtigt und verpflichtet.

§ 7

Mitwirkungsverpflichtung

Land und Bistum verpflichten sich wechselseitig, nach besten Kräften auf die unverzügliche Durchführung dieser Vereinbarung und auf die etwa erforderliche Mitwirkung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Träger hinzuwirken.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht strengere Formanforderungen gelten. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke ohne weiteres eine solche zulässige Bestimmung gelten, die dem von den Parteien mit der unwirksamen

Bestimmung Gewollten oder dem, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten, nach Inhalt, Art, Maß und Umfang so nahe wie möglich kommt.

§ 9

Zustimmung

- (1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhls und der Bestätigung durch Landesgesetz gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen. Sie tritt am Tag nach dem Austausch von Noten in Kraft, in denen das Land und der Heilige Stuhl die Vereinbarung inhaltlich billigen und erklären, dass die jeweils in

ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im GV.NRW und im Amtsblatt des Bistums Münster bekannt gemacht.

- (2) Jede der Parteien ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2014 wirksam geworden ist.

Düsseldorf, den 22. November 2013

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore Kraft

Münster, den 13. Dezember 2013

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Anlagenverzeichnis

- | | |
|--|---|
| <p>1 Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)</p> <p>2.1 Satzung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster</p> | <p>2.2 Zustiftungsvertrag zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster</p> <p>3.1 Satzung der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster</p> <p>3.2 Zustiftungsvertrag zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster</p> |
|--|---|

Anlage 1 zur Vereinbarung:**Verzeichnis des Grund- und Barvermögens**

(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Übersicht der Vermögenszuordnung**Münster'scher Studienfonds (MSF)**

Vermögensbestand	
Barvermögen	74.162.292,60 €
Grundvermögen	123.028.061,00 €
Gesamtvermögen	197.190.353,60 €

Quote Soll		
Land	60%	118.314.212,16 €
Kirche G	25%	49.297.588,40 €
Kirche S	15%	29.578.553,04 €
Gesamtvermögen		197.190.353,60 €

Zuordnung	Land	Kirche G+S	Summe
Barvermögen	56.715.221,16 €	17.447.071,44 €	74.162.292,60 €
Grundvermögen	61.598.991,00 €	61.429.070,00 €	123.028.061,00 €
Summe	118.314.212,16 €	78.876.141,44 €	197.190.353,60 €
	60,00%	40,00%	

Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds (BAK)

Vermögensbestand	
Barvermögen	4.706.612,87 €
Grundvermögen	12.079.201,50 €
Gesamtvermögen	16.785.814,37 €

Quote Soll		
Land	60%	10.071.488,62 €
Kirche S	40%	6.714.325,75 €
Gesamtvermögen		16.785.814,37 €

Zuordnung	Land	Kirche S	Summe
Barvermögen	4.015.687,12 €	690.925,75 €	4.706.612,87 €
Grundvermögen	6.055.801,50 €	6.023.400,00 €	12.079.201,50 €
Summe	10.071.488,62 €	6.714.325,75 €	16.785.814,37 €
	60,00%	40,00%	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

**Ausstattung der Stiftung Ausbildung kath. Geistlicher und Kath. Schulstiftung
aus dem Münster'schen Studienfonds (MSF) und dem Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds (BAK)**

Zuordnung kirchliche Stiftungen (aus MSF + BAK)			
	Kirche G	Kirche S	Summe Kirche
Barvermögen	10.629.118,40 €	7.508.878,79 €	18.137.997,19 €
Grundvermögen	38.668.470,00 €	28.784.000,00 €	67.452.470,00 €
Summe	49.297.588,40 € 25,00%	36.292.878,79 € 15,00%	85.590.467,19 € 40,00%

Zuordnung Land	
Summe Land	
60.730.908,28 €	
67.654.792,50 €	
128.385.700,78 €	60,00%

Gesamtsumme	
78.868.905,47 €	
135.107.262,50 €	
213.976.167,97 €	100%

Ausstattung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster (Kirche G)			
Herkunft	aus MSF	aus BAK	Summe
Zustiftung Barvermögen	10.629.118,40 €	0,00 €	10.629.118,40 €
Zustiftung Grundvermögen	38.668.470,00 €	0,00 €	38.668.470,00 €
Summe	49.297.588,40 €	0,00 €	49.297.588,40 €

Ausstattung der Katholische Schulstiftung im Bistum Münster (Kirche S)			
Herkunft	aus MSF	aus BAK	Summe
Zustiftung Barvermögen	6.817.953,04 €	690.925,75 €	7.508.878,79 €
Zustiftung Grundvermögen	22.760.600,00 €	6.023.400,00 €	28.784.000,00 €
Summe	29.578.553,04 €	6.714.325,75 €	36.292.878,79 €

Kirche G = Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster
Kirche S = Katholische Schulstiftung im Bistum Münster

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Verzeichnis des Grundvermögens des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds mit Zuordnungen

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus- Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert
Land	490	Ahlen	Zeppeleinstraße		Ahlen	5242	Gebäude u. Freifläche	26	677	1.153 m ²	173.000,00 €
Land	491	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	24	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	25	720 m ²	8.300,00 €
Land	492	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	22	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	26	675 m ²	7.900,00 €
Land	493	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	18	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	28	665 m ²	7.700,00 €
Land	494	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	16	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	29	643 m ²	7.600,00 €
Land	495	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	14	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	30	657 m ²	7.700,00 €
Land	496	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	12	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	31	655 m ²	7.600,00 €
Land	497	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	10	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	32	655 m ²	7.600,00 €
Land	498	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	8	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	33	647 m ²	7.600,00 €
Land	499	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	6	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	34	647 m ²	7.600,00 €
Land	500	Ahlen	Sperlingsweg	10	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	90	771 m ²	8.600,00 €
Land	501	Ahlen	Sperlingsweg	9	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	91	657 m ²	8.800,00 €
Land	502	Ahlen	Sperlingsweg	7	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	92	728 m ²	8.300,00 €
Land	503	Ahlen	Sperlingsweg	5	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	94	624 m ²	7.400,00 €
Land	504	Ahlen	Sperlingsweg	3	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	95	635 m ²	7.500,00 €
Land	505	Ahlen	Sperlingsweg	1	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	96	602 m ²	7.200,00 €
Land	506	Ahlen	Sperlingsweg	2	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	97	739 m ²	8.400,00 €
Land	507	Ahlen	Sperlingsweg	4	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	98	784 m ²	8.800,00 €
Land	508	Ahlen	Sperlingsweg	6	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	99	789 m ²	8.900,00 €
Land	509	Ahlen	Sperlingsweg	8	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	100	668 m ²	7.800,00 €
Land	510	Ahlen	Auf dem Knüppelsberg	32	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	101	675 m ²	7.900,00 €
Land	511	Ahlen	Auf dem Knüppelsberg	34	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	102	638 m ²	7.500,00 €
Land	512	Ahlen	Auf dem Knüppelsberg	36	Ahlen	5885	Gebäude u. Freifläche	30	103	637 m ²	7.500,00 €
Land	513	Ahlen	Auf dem Knüppelsberg	38	Ahlen	5885	Gebäude u. Freifläche	30	104	636 m ²	7.500,00 €
Land	514	Ahlen	Auf dem Knüppelsberg	40	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	105	643 m ²	10.500,00 €

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus- Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert
Land	515	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	31	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	107	652 m ²	7.700,00 €
Land	516	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	29	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	108	676 m ²	7.900,00 €
Land	517	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	27	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	109	676 m ²	7.900,00 €
Land	518	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	25	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	110	654 m ²	7.600,00 €
Land	519	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	23	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	111	648 m ²	7.600,00 €
Land	520	Ahlen	Hans-Böckler- Straße	21	Ahlen	5885	Hof- u. Gebäudefläche	30	112	664 m ²	7.800,00 €
Land	521	Münster	Lindberghweg	169	Münster	20453	Gebäude u. Freifläche	155	30	847 m ²	89.700,00 €
Land	522	Münster	Lindberghweg	171	Münster	20448	Gebäude u. Freifläche	155	31	768 m ²	82.100,00 €
Land	523	Münster	Lindberghweg	173	Münster	20454	Gebäude u. Freifläche	155	32	1.001 m ²	106.100,00 €
Land	524	Münster	Lindberghweg	175	Münster	20446	Gebäude u. Freifläche	155	33	784 m ²	83.800,00 €
Land	525	Münster	Lindberghweg	177	Münster	20449	Gebäude u. Freifläche	155	34	774 m ²	82.800,00 €
Land	526	Münster	Lindberghweg	179	Münster	20450	Gebäude u. Freifläche	155	35	736 m ²	78.700,00 €
Land	527	Münster	Lindberghweg	181	Münster	20447	Gebäude u. Freifläche	155	36	794 m ²	84.900,00 €
Land	528	Münster	Lindberghweg	185	Münster	20451	Gebäude u. Freifläche	155	40	995 m ²	106.400,00 €
Land	529	Münster	Lindberghweg	183	Münster	20452	Gebäude u. Freifläche	155	41	989 m ²	105.800,00 €
Land	530 *1	Ahlen			Ahlen	5885	Kleingartenanlage	2, 44, 30, 24	Fl. 2 (FIST. 850, 830, 831, 1164, 1163), Fl. 44 (FIST. 3), Fl. 30 (FIST. 506, 18), Fl. 24 (FIST. 327)	67.774 m ²	747.000,00 €
Land	531	Lippborg			Lippborg	156	verschiedene	11	2	104.633 m ²	266.750,00 €
Land	532	Ahlen			Ahlen	5885	landwirtschaftliche Flächen	210, 12, 13, 303, 3, 4	Fl. 210 (FIST. 51, 52), Fl. 12 (FIST. 222, 173, 2), Fl. 13 (FIST. 6), Fl. 303 (FIST. 60), Fl. 3 (FIST. 172, 171), Fl. 4 (FIST. 507, 570, 569, 571, 572)	151.941 m ²	1.037.020,00 €
Kirche S	533	Beckum			Beckum	8085	landwirtschaftliche Flächen	2, 27, 45	Fl. 2 (FIST. 85), Fl. 27 (FIST. 52), Fl. 45 (FIST. 117, 118, 124, 116)	111.516 m ²	665.000,00 €

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstücke	Größe in m ²	Wert
Kirche S	534	Beckum			Beckum	1819, 1753, 8085	verschiedene	29, 30, 38, 39, 101, 112, 111	Fl. 29 (Fist. 80, 120), Fl. 30 (Fist. 47), Fl. 38 (Fist. 71, 74), Fl. 39 (Fist. 24, 26), Fl. 101 (Fist. 70, 116), Fl. 112 (Fist. 23, 24), Fl. 111 (Fist. 38)	435.374 m ²	1.550.000,00 €
Land	535	Ahlen			Ahlen	4994	landwirtschaftliche Flächen	111	18	54.527 m ²	46.870,00 €
Land	536	Hamm			Heessen	5885	verschiedene	3	203, 206, 210	293.607 m ²	800.460,00 €
Kirche S	537	Enningerloh			Enninger	5885	verschiedene	1	Fl. 1 (Fist. 13, 54)	71.148 m ²	279.650,00 €
Kirche S	537	Sendenhorst			Sendenhorst	1198, 5886	verschiedene	9 u. 25	Fl. 9 (Fl. St. 16, 25, 27), Fl. 25 (Fist. 43)	255.008 m ²	860.350,00 €
Land	538	Hamm	Leerfeldweg	5	Heessen	3477	Gebäude u. Freifläche, Ackerland	3	3, 151	10.172 m ²	104.500,00 €
Land	539	Beckum			Beckum	1819	Forst, Waldfläche, Paterholz	132, 133, 154	Fl. 132 (Fist. 9), Fl. 133 (Fist. 22, 23), Fl. 154 (Fist. 2)	633.018 m ²	1.033.000,00 €
Kirche S	540	Beckum	Ostlandstraße	15	Beckum	8078	Gebäude u. Freifläche	33	226	1.134 m ²	45.800,00 €
Kirche S	541	Beckum	Ostlandstraße	17	Beckum	8060	Gebäude u. Freifläche	33	227	1.039 m ²	44.800,00 €
Kirche S	542	Beckum	Ostlandstraße	19	Beckum	8076	Gebäude u. Freifläche	33	228	1.077 m ²	32.200,00 €
Kirche S	543	Beckum	Ostlandstraße	21	Beckum	8082	Gebäude u. Freifläche	33	229, 230	1.030 m ²	50.900,00 €
Kirche S	544	Beckum	Ostlandstraße	16	Beckum	8062	Gebäude u. Freifläche	33	232	953 m ²	47.100,00 €
Land	545	Beckum	Lippborger Straße	131	Beckum	8074	Gebäude u. Freifläche	33	233	1.000 m ²	49.400,00 €
Land	546	Beckum	Lippborger Straße	129, 129a	Beckum	8072	Gebäude u. Freifläche	33	234	1.000 m ²	41.400,00 €
Kirche S	547	Beckum	Ostlandstraße	14	Beckum	8068	Gebäude u. Freifläche	33	235	898 m ²	42.300,00 €
Kirche S	548	Beckum	Ostlandstraße	12	Beckum	8064	Gebäude u. Freifläche	33	236	876 m ²	41.300,00 €
Land	549	Beckum	Lippborger Straße	127, 127a	Beckum	8080	Gebäude u. Freifläche	33	237	1.000 m ²	43.000,00 €
Land	550	Beckum	Lippborger Straße	125, 125a	Beckum	8058	Gebäude u. Freifläche	33	239	1.000 m ²	42.500,00 €
Kirche S	551	Beckum	Ostlandstraße	10	Beckum	8050	Gebäude u. Freifläche	33	240	855 m ²	40.400,00 €
Kirche S	552	Beckum	Ostlandstraße	8	Beckum	8056	Gebäude u. Freifläche	33	241	849 m ²	41.500,00 €
Land	553	Beckum	Lippborger Straße	123	Beckum	8066	Gebäude u. Freifläche	33	242	1.000 m ²	44.500,00 €
Kirche S	554	Beckum	Hammer Straße	86	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	924, 934	374 m ²	22.700,00 €
Kirche S	555	Beckum	Hammer Straße	84	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	925, 933	139 m ²	11.600,00 €
Kirche S	556	Beckum	Hammer Straße	82	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	926, 941	204 m ²	15.600,00 €

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus- Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert
Kirche S	557	Beckum	Wittekindstraße	13	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	954, 958	153 m ²	13.400,00 €
Kirche S	558	Beckum	Wittekindstraße	11	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	955, 957	153 m ²	13.400,00 €
Kirche S	559	Beckum	Wittekindstraße	9	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	956, 961	351 m ²	26.600,00 €
Kirche S	560	Beckum	Wittekindstraße	7	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	962, 970	518 m ²	36.000,00 €
Kirche S	561	Beckum	Wittekindstraße	5	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	963, 969	241 m ²	18.500,00 €
Kirche S	562	Beckum	Wittekindstraße	3	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	964, 968	241 m ²	17.400,00 €
Kirche S	563	Beckum	Wittekindstraße	15	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	963, 959	251 m ²	19.600,00 €
Kirche S	564	Beckum	Wittekindstraße	1	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	965, 967	390 m ²	29.400,00 €
Kirche S	565	Beckum	Wittekindstraße	17	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	945, 949	304 m ²	23.200,00 €
Kirche S	566	Beckum	Wittekindstraße	19	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	946, 950	161 m ²	14.100,00 €
Kirche S	567	Beckum	Wittekindstraße	21	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	947, 951	306 m ²	23.000,00 €
Land	568	Beckum	Wittekindstraße	23	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	937, 948	295 m ²	23.500,00 €
Kirche S	569	Beckum	Wittekindstraße	25	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	938, 943	154 m ²	19.700,00 €
Kirche S	570	Beckum	Wittekindstraße	27	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	939, 942	246 m ²	19.700,00 €
Land	571	Beckum	Wittekindstraße	29	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	929, 932	366 m ²	26.100,00 €
Land	572	Beckum	Wittekindstraße	31	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	928, 936	128 m ²	11.800,00 €
Land	573	Beckum	Wittekindstraße	33	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	927, 935	217 m ²	17.800,00 €
Land	574						VERKAUFT				
Land	575	Beckum	Siemensstraße	32	Beckum	8052	Gebäude u. Freifläche	19	372	3.934 m ²	83.500,00 €
Land	576	Beckum	Auf dem Tigge	18	Beckum	9049	Gebäude u. Freifläche	24	202	3.001 m ²	66.500,00 €
Land	577	Beckum	Auf dem Tigge	31	Beckum	11519	Gebäude u. Freifläche	24	306	5.094 m ²	120.200,00 €
Land	578	Beckum	Lippborger Straße	173	Beckum	8032	Gebäude u. Freifläche, Ackerland	31	384	3.051 m ²	34.200,00 €
Land	579	Beckum	Lippborger Straße	175	Beckum	8084	Gebäude u. Freifläche, Ackerland	31	385	2.994 m ²	34.700,00 €
Land	580	Beckum	Dalmerweg		Beckum	8085	Verkehrsfläche	36	142	1 m ²	1,50 €
Land	581	Beckum	Mühlenweg	55	Beckum	8054	Gebäude u. Freifläche	36	712	500 m ²	15.900,00 €
Land	582	Beckum	Dalmerweg	52	Beckum	8047	Gebäude u. Freifläche	36	714	1.082 m ²	47.700,00 €
Land	583	Beckum	Dalmerweg	54	Beckum	8046	Gebäude u. Freifläche	36	716	763 m ²	35.900,00 €
Land	584	Beckum	Dalmerweg	56	Beckum	8048	Gebäude u. Freifläche	36	718	711 m ²	33.700,00 €
Land	585	Beckum	Mühlenweg	57	Beckum	8054	Gebäude u. Freifläche	36	750	500 m ²	15.900,00 €
Kirche S	644	Ahlen			Ahlen	5885	verschiedene	310	33, 34, 35, 31, 30, 8, 4	376.750 m ²	1.964.000,00 €
										2.635.003 m²	12.079.201,50 €

*1 Verkauf Teilfläche ca. 490 m² aus Fl. 30 Flst. 18 zum Preis von 11,55 €/m² zugestimmt 11.01.2013

Kirche G = Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster
Kirche S = Katholische Schulstiftung im Bistum Münster

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Verzeichnis des Grundvermögens des Münster'schen Studienfonds mit Zuordnungen

Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche S	30	Münster	Sertümerstraße	10e	Münster	21439	Hof- u. Gebäudefläche	37	227	189 m ²	60.000,00 €	
Kirche S	31	Münster	Sertümerstraße	10d	Münster	21437	Gebäude u. Freifläche	37	228	195 m ²	61.900,00 €	
Kirche S	32	Münster	Sertümerstraße	10c	Münster	21435	Hof- u. Gebäudefläche	37	229	200 m ²	63.500,00 €	
Kirche S	33	Münster	Sertümerstraße	10b	Münster	21433	Hof- u. Gebäudefläche	37	230	204 m ²	64.500,00 €	
Kirche S	34	Münster	Sertümerstraße	10a	Münster	21431	Gebäude u. Freifläche	37	231	207 m ²	65.300,00 €	
Kirche S	35	Münster	Sertümerstraße	10	Münster	21429	Gebäude u. Freifläche	37	232	365 m ²	103.900,00 €	
Kirche S	36	Münster	Sertümerstraße /Dormagkstraße	23 u. a.	Münster	22300	Gebäude u. Freifläche	37	566, 561, 562, 591, 517	119 m ²	261.400,00 €	
Kirche S	37	Münster	Sertümerstraße	16	Münster	22195	Gebäude u. Freifläche	37	587, 590	420 m ²	100.600,00 €	
Kirche S	38	Münster	Sertümerstraße	14	Münster	22195	Gebäude u. Freifläche	37	588	359 m ²	88.000,00 €	
Kirche S	39	Münster	Sertümerstraße		Münster	30500	Gebäude u. Freifläche	37	592, 593, 594, 595, 593	161 m ²	38.800,00 €	
Kirche S	42	Münster	Rottendorffweg	17	Münster	21636	Hof- u. Gebäudefläche	37	167, 371	1.594 m ²	276.700,00 €	
Kirche S	43	Münster	Rottendorffweg	11	Münster	21425	Hof- u. Gebäudefläche	37	217	199 m ²	63.200,00 €	
Kirche S	44	Münster	Rottendorffweg	7	Münster	21421	Hof- u. Gebäudefläche	37	219	259 m ²	78.400,00 €	
Kirche S	45	Münster	Rottendorffweg	3	Münster	21417	Hof- u. Gebäudefläche	37	221	252 m ²	76.900,00 €	
Kirche S	46	Münster	Rottendorffweg	1	Münster	21415	Hof- u. Gebäudefläche	37	222	376 m ²	106.600,00 €	
Kirche S	47	Münster	Rottendorffweg	41 (ehem.29f)	Münster	21447	Hof- u. Gebäudefläche	37	239	355 m ²	101.600,00 €	
Kirche S	48	Münster	Rottendorffweg	39 (ehem.29e)	Münster	21449	Hof- u. Gebäudefläche	37	240	237 m ²	73.100,00 €	
Kirche S	49	Münster	Rottendorffweg	37 (ehem.29d)	Münster	21451	Hof- u. Gebäudefläche	37	241, 242	242 m ²	74.300,00 €	
Kirche S	50	Münster	Rottendorffweg	35	Münster	21453	Hof- u. Gebäudefläche	37	243, 244	234 m ²	72.200,00 €	
Kirche S	51	Münster	Rottendorffweg	33	Münster	20825	Gebäude u. Freifläche	37	245, 246	251 m ²	76.600,00 €	
Kirche S	52	Münster	Rottendorffweg	31 (ehem.29a)	Münster	21455	Hof- u. Gebäudefläche	37	247, 248	286 m ²	84.700,00 €	
Kirche S	53	Münster	Rottendorffweg	29	Münster	21457, 56656	Gebäude u. Freifläche	37	249	379 m ²	107.300,00 €	
Kirche S	54	Münster	Rottendorffweg	59	Münster	20595	Gebäude u. Freifläche	37	297	359 m ²	97.400,00 €	
Kirche S	55	Münster	Rottendorffweg	57	Münster	20589	Hof- u. Gebäudefläche	37	299	241 m ²	70.400,00 €	
Kirche S	56	Münster	Rottendorffweg	55	Münster	20590	Gebäude u. Freifläche	37	300	309 m ²	85.700,00 €	
Kirche S	57	Münster	Rottendorffweg	53	Münster	20596	Gebäude u. Freifläche	37	301	287 m ²	80.800,00 €	
Kirche S	58	Münster	Rottendorffweg	51	Münster	20594	Gebäude u. Freifläche	37	302	300 m ²	83.500,00 €	
Kirche S	59	Münster	Rottendorffweg	49	Münster	20591	Gebäude u. Freifläche	37	303	288 m ²	81.000,00 €	
Kirche S	61	Münster	Rottendorffweg	45	Münster	20593	Gebäude u. Freifläche	37	305	257 m ²	74.100,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstücke	Größe in m²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche S	62	Münster	Rottendorffweg	43	Münster	20597	Gebäude u. Freifläche	37	306, 365	337 m²	92.300,00 €	
Kirche S	64	Münster	Sertürnerstraße	5, 7	Münster	21620	Gebäude u. Freifläche	37	84	705 m²	152.500,00 €	
Kirche S	65	Münster	Sertürnerstraße	13, 13 a	Münster	21624	Hof- u. Gebäudefläche	37	90	1.261 m²	260.800,00 €	
Kirche S	66	Münster	Sertürnerstraße/Jöttenweg	19 / 11 u. 13	Münster	21617	Gebäude u. Freifläche	37	105	1.292 m²	266.600,00 €	
Kirche S	67	Münster	Sertürnerstraße	21	Münster	21699	Gebäude u. Freifläche	37	106	1.033 m²	150.500,00 €	
Kirche S	68	Münster	Sertürnerstraße	8 f	Münster	21411	Gebäude u. Freifläche	37	206, 353	432 m²	120.100,00 €	
Kirche S	69	Münster	Sertürnerstraße	8 e	Münster	21408	Gebäude u. Freifläche	37	207	208 m²	65.600,00 €	
Kirche S	70	Münster	Sertürnerstraße	8 d	Münster	21413	Gebäude u. Freifläche	37	208	285 m²	84.600,00 €	
Kirche S	71	Münster	Sertürnerstraße	8 c	Münster	21406	Gebäude u. Freifläche	37	209	245 m²	75.000,00 €	
Kirche S	72	Münster	Sertürnerstraße	8 b	Münster	21404	Hof- u. Gebäudefläche	37	210	246 m²	75.300,00 €	
Kirche S	73	Münster	Sertürnerstraße	8 a	Münster	21402	Hof- u. Gebäudefläche	37	211	247 m²	75.500,00 €	
Kirche S	74	Münster	Sertürnerstraße	8	Münster	21503	Gebäude u. Freifläche	37	212	413 m²	115.400,00 €	
Kirche S	75	Münster	Möllmannsweg	12	Münster	21495	Hof- u. Gebäudefläche	38	34	1.306 m²	196.700,00 €	
Kirche S	76	Münster	Möllmannsweg	16	Münster	21501	Hof- u. Gebäudefläche	38	35	1.359 m²	193.800,00 €	
Kirche S	78	Münster	Von-Esmarch-Straße	113	Münster	20613	Hof- u. Gebäudefläche	38	199	1.228 m²	173.100,00 €	
Kirche S	79	Münster	Von-Esmarch-Straße	111	Münster	21632	Hof- u. Gebäudefläche	38	200	1.734 m²	255.500,00 €	
Land	80	Münster	Von-Esmarch-Straße	109	Münster	21499	Hof- u. Gebäudefläche	38	201	2.057 m²	298.700,00 €	298.700,00 €
Kirche S	81	Münster	Von-Esmarch-Straße	107	Münster	21491	Hof- u. Gebäudefläche	38	202	877 m²	135.900,00 €	
Kirche S	82	Münster	Von-Esmarch-Straße	105	Münster	21493	Gebäude u. Freifläche	38	203	875 m²	135.600,00 €	
Kirche S	83	Münster	Von-Esmarch-Straße	91	Münster	20588	Gebäude u. Freifläche	38	205	1.369 m²	205.500,00 €	
Kirche S	84	Münster	Von-Esmarch-Straße	89	Münster	20598	Hof- u. Gebäudefläche	38	232	1.345 m²	202.100,00 €	
Kirche S	85	Münster	Von-Esmarch-Straße	115	Münster	39982	Gebäude u. Freifläche	38	266	696 m²	118.200,00 €	
Kirche S	86	Münster	Rottendorffweg	29	Münster	56656	Gebäude u. Freifläche	37	443	2 m²	600,00 €	
Land	87	Münster	Einsteinsstraße	o.Nr.	Münster	56656	Grünanlage	37	486	1.524 m²	76.000,00 €	
Land	88	Münster	Rishon-Le-Zion-Ring	o.Nr.	Münster	56656	Verkehrsfläche	37	506	152 m²	1.400,00 €	
Kirche G	89	Münster	Domagkstr.	14	Münster	14887	Gebäude u. Freifläche	37	475, 478, 479	163 m²	47.600,00 €	
Kirche G	90	Münster	Hittorfstraße	46a	Münster	22193	Gebäude u. Freifläche	1	106	739 m²	200.900,00 €	
Kirche G	91	Münster	Hittorfstraße	46	Münster	22202	Gebäude u. Freifläche	1	107	1.545 m²	406.700,00 €	
Kirche G	92	Münster	Am Schloßgarten	36	Münster	21628	Gebäude u. Freifläche	1	125	615 m²	241.600,00 €	
Kirche G	93	Münster	Am Schloßgarten	o.Nr.	Münster	56656	Gebäude u. Freifläche	1	126	568 m²	71.600,00 €	
Kirche G	94	Münster	Am Schloßgarten	34	Münster	20601	Hof- u. Gebäudefläche	1	187	1.071 m²	399.800,00 €	
Kirche G	95	Münster	Von-Esmarch-Straße	149	Münster	21708	Hof- u. Gebäudefläche	40	23	660 m²	123.800,00 €	
Kirche G	96	Münster	Von-Esmarch-Straße	147	Münster	21701	Gebäude u. Freifläche	40	24	643 m²	120.600,00 €	
Kirche G	97	Münster	Von-Esmarch-Straße	145	Münster	21710	Hof- u. Gebäudefläche	40	225, 228	730 m²	132.500,00 €	
Kirche S	98	Münster	Potstiege	42	Münster	6166	Gebäude u. Freifläche	40	238	783 m²	135.200,00 €	
Kirche S	99	Münster	Potstiege	54	Münster	4874	Gebäude u. Freifläche	40	239	405 m²	74.500,00 €	
Kirche S	100	Münster	Potstiege	44	Münster	7988	Gebäude u. Freifläche	40	240	405 m²	74.800,00 €	
Kirche S	101	Münster	Potstiege	46	Münster	4588	Gebäude u. Freifläche	40	242	405 m²	74.400,00 €	
Kirche S	102	Münster	Potstiege	50	Münster	8490	Gebäude u. Freifläche	40	243	401 m²	73.700,00 €	
Kirche S	103	Münster	Potstiege	48	Münster	8488	Gebäude u. Freifläche	40	244	402 m²	73.800,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstücke	Größe in m²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche S 104	Münster	Potstiege		26	Münster	4590	Gebäude u. Freifläche	40	248	460 m²	72.000,00 €	
Kirche S 105	Münster	Potstiege		12	Münster	4432	Gebäude u. Freifläche	40	253	783 m²	135.300,00 €	
Kirche S 106	Münster	Potstiege		30	Münster	4432	Gebäude u. Freifläche	40	251	457 m²	83.900,00 €	
Kirche S 107	Münster	Potstiege		12	Münster	4432	Gebäude u. Freifläche	40	253	783 m²	135.300,00 €	
Kirche S 108	Münster	Potstiege		20	Münster	4712	Gebäude u. Freifläche	40	254	405 m²	74.600,00 €	
Kirche S 109	Münster	Potstiege		20	Münster	4712	Gebäude u. Freifläche	40	254	405 m²	74.600,00 €	
Kirche S 110	Münster	Potstiege		18	Münster	8238	Gebäude u. Freifläche	40	256	405 m²	74.900,00 €	
Kirche S 111	Münster	Potstiege		8	Münster	4436	Gebäude u. Freifläche	40	257	405 m²	74.600,00 €	
Kirche S 112	Münster	Potstiege		16	Münster	4870	Gebäude u. Freifläche	40	258	402 m²	74.000,00 €	
Kirche S 113	Münster	Potstiege		24	Münster	4872	Gebäude u. Freifläche	40	303	500 m²	92.000,00 €	
Kirche S 114	Münster	Potstiege		22	Münster	4710	Gebäude u. Freifläche	40	355	718 m²	124.000,00 €	
Kirche S 115	Münster	Hollandstraße		47, 49, 51	Münster	4430	Gebäude u. Freifläche	40	263, 407	1.694 m²	281.800,00 €	
Kirche S 116	Münster	Hollandstraße		42	Münster	20473	Gebäude u. Freifläche	40	276	2.339 m²	391.300,00 €	
Kirche S 117	Münster	Potstiege		64	Münster	9702	Gebäude u. Freifläche	40	414	688 m²	122.100,00 €	
Kirche S 118	Münster	Potstiege		62	Münster	9700	Gebäude u. Freifläche	40	415	654 m²	116.500,00 €	
Kirche S 119	Münster	Potstiege		56	Münster	9704	Gebäude u. Freifläche	40	416	607 m²	108.200,00 €	
Kirche S 120	Münster	Potstiege		58	Münster	9706	Gebäude u. Freifläche	40	417	609 m²	108.600,00 €	
Kirche S 121	Münster	Potstiege		60	Münster	9830	Gebäude u. Freifläche	40	418	593 m²	105.800,00 €	
Kirche S 122	Münster	Potstiege		66	Münster	9708	Gebäude u. Freifläche	40	420	883 m²	151.900,00 €	
Kirche S 123	Münster	Potstiege		14	Münster	9940	Gebäude u. Freifläche	40	429	771 m²	132.400,00 €	
Kirche S 124	Münster	Potstiege		38	Münster	6168	Gebäude u. Freifläche	40	432	836 m²	143.500,00 €	
Kirche S 125	Münster	Potstiege		40	Münster	7990	Gebäude u. Freifläche	40	435	723 m²	124.900,00 €	
Kirche G 126	Münster	Michaelweg		18, 20, 22, 24	Münster	39978	Gebäude u. Freifläche	40	674	2.269 m²	848.900,00 €	
Kirche S 127	Münster	Besselweg		22	Münster	20620	Gebäude u. Freifläche	63	84	688 m²	116.300,00 €	
Kirche S 128	Münster	Besselweg		20	Münster	20628	Gebäude u. Freifläche	63	85	682 m²	115.400,00 €	
Kirche S 129	Münster	Besselweg		18	Münster	20636	Gebäude u. Freifläche	63	86	634 m²	107.800,00 €	
Kirche S 130	Münster	Besselweg		16	Münster	20617	Gebäude u. Freifläche	63	87	621 m²	104.100,00 €	
Kirche S 131	Münster	Besselweg		14	Münster	20629	Gebäude u. Freifläche	63	88	634 m²	108.100,00 €	
Kirche S 133	Münster	Besselweg		12	Münster	20618	Hof- u. Gebäudefläche	63	89	769 m²	126.300,00 €	
Kirche S 134	Münster	Besselweg		10	Münster	20618	Gebäude u. Freifläche	63	90	839 m²	136.800,00 €	
Kirche S 135	Münster	Besselweg		8	Münster	20482	Gebäude u. Freifläche	63	91	749 m²	130.700,00 €	
Kirche S 136	Münster	Besselweg		5	Münster	20635	Hof- u. Gebäudefläche	63	93	684 m²	120.400,00 €	
Kirche S 137	Münster	Besselweg		7	Münster	20619	Hof- u. Gebäudefläche	63	94	583 m²	104.700,00 €	
Kirche S 138	Münster	Besselweg		11	Münster	20625	Hof- u. Gebäudefläche	63	95	687 m²	120.800,00 €	
Kirche S 139	Münster	Weierstraße		4	Münster	20630	Gebäude u. Freifläche	63	96	674 m²	118.800,00 €	
Kirche S 140	Münster	Besselweg		15	Münster	20621	Gebäude u. Freifläche	63	98	720 m²	126.100,00 €	
Kirche S 141	Münster	Besselweg		17	Münster	20636	Gebäude u. Freifläche	63	99	502 m²	91.300,00 €	
Kirche S 142	Münster	Weierstraße		8	Münster	20638	Gebäude u. Freifläche	63	100	578 m²	103.000,00 €	
Kirche S 143	Münster	Besselweg		19	Münster	20632	Hof- u. Gebäudefläche	63	101	600 m²	106.900,00 €	
Kirche S 144	Münster	Weierstraße		10	Münster	20627	Hof- u. Gebäudefläche	63	102	666 m²	117.500,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulsiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/Gemarkung	Blatt	Bemerkung/Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche S	145	Münster	Weierstraße	15	Münster	20639	Gebäude u. Freifläche	63	104	572 m ²	101.900,00 €	
Kirche S	146	Münster	Weierstraße	13	Münster	20624	Hof- u. Gebäudefläche	63	105	764 m ²	131.600,00 €	
Kirche S	147	Münster	Weierstraße	11	Münster	50624	Hof- u. Gebäudefläche	63	106	591 m ²	105.300,00 €	
Kirche S	148	Münster	Weierstraße	9	Münster	20622	Hof- u. Gebäudefläche	63	107	610 m ²	108.800,00 €	
Kirche S	149	Münster	Weierstraße	7	Münster	20637	Hof- u. Gebäudefläche	63	108	618 m ²	110.000,00 €	
Kirche S	150	Münster	Weierstraße	5	Münster	20481	Hof- u. Gebäudefläche	63	109	600 m ²	107.200,00 €	
Kirche S	151	Münster	Weierstraße	3	Münster	20636	Hof- u. Gebäudefläche	63	110	600 m ²	106.800,00 €	
Kirche S	152	Münster	Besselweg	3	Münster	20623	Hof- u. Gebäudefläche	63	111	587 m ²	104.600,00 €	
Kirche G	153	Münster	Enschedeweg	6	Münster	21489	Hof- u. Gebäudefläche	63	211	703 m ²	125.300,00 €	
Land	154	Münster	Busso-Peus-Straße	12, 14, 16, 16a	Münster	32606	Gebäude u. Freifläche	63	267, 270, 271, 350	8.379 m ²	224.200,00 €	
Land	155	Münster	Rudolf-Steiner-Weg	9	Münster	39980	Gebäude u. Freifläche	63	282	2.798 m ²	194.500,00 €	
Land	156	Münster	Rudolf-Steiner-Weg	11	Münster	39980	Gebäude u. Freifläche	63	283	17.478 m ²	1.323.300,00 €	
Kirche G	157	Münster	Michaelweg	16	Münster	43279	Gebäude u. Freifläche	63	296, 300, 302	480 m ²	91.700,00 €	
Kirche G	158	Münster	Michaelweg	14	Münster	43281	Gebäude u. Freifläche	63	297, 298, 299, 301, 303	605 m ²	112.900,00 €	
Kirche G	159	Münster	Michaelweg	12	Münster	43255	Gebäude u. Freifläche	63	304, 306, 309, 310, 311	648 m ²	120.800,00 €	
Kirche G	160	Münster	Michaelweg	10	Münster	43271	Gebäude u. Freifläche	63	305, 307, 308	513 m ²	81.500,00 €	
Land	161	Münster	Corrensstraße	o.Nr.	Münster	56605	Verkehrsfläche	67	79, 98, 99	3.885 m ²	101.000,00 €	
Kirche S	162	Münster	Schreiberstraße	4	Münster	21695	Gebäude u. Freifläche	68	13	795 m ²	184.400,00 €	
Kirche S	163	Münster	Schreiberstraße	16	Münster	20599	Hof- u. Gebäudefläche	68	31	879 m ²	193.200,00 €	
Kirche S	164	Münster	Schreiberstraße	20	Münster	20604	Gebäude u. Freifläche	68	33	704 m ²	154.700,00 €	
Kirche S	165	Münster	Schreiberstraße	22	Münster	20605	Hof- u. Gebäudefläche	68	34	848 m ²	186.400,00 €	
Kirche S	166	Münster	Schreiberstraße	12	Münster	20600	Gebäude u. Freifläche	68	36	1.844 m ²	328.600,00 €	
Kirche S	167	Münster	Schreiberstraße	32	Münster	20608	Gebäude u. Freifläche	68	42, 43	1.497 m ²	308.300,00 €	
Kirche S	169	Münster	Schreiberstraße	26	Münster	20607	Gebäude u. Freifläche	68	48	909 m ²	197.900,00 €	
Kirche S	170	Münster	Schreiberstraße	24	Münster	20609	Gebäude u. Freifläche	68	49	973 m ²	206.100,00 €	
Kirche S	171	Münster	Schreiberstraße	30	Münster	20611	Gebäude u. Freifläche	68	54	1.017 m ²	215.500,00 €	
Kirche S	172	Münster	Schreiberstraße	28	Münster	20612	Gebäude u. Freifläche	68	55	861 m ²	187.500,00 €	
Kirche S	173	Münster	Schreiberstraße	36	Münster	20610	Gebäude u. Freifläche	68	132	2.286 m ²	403.600,00 €	
Land	175	Münster	Philippstraße		Münster	56605	Verkehrsfläche	66	169	23 m ²	690,00 €	
Land	176	Münster	Steinfurter Straße	67-81	Münster	20614	Gebäude u. Freifläche	70	445	24.002 m ²	3.207.800,00 €	
Land	177	Münster	Philippis./Steinfurter. Str./Orleansr.		Münster	56605	Verkehrsfläche/ Gartenland	70	745, 758, 788	18.875 m ²	566.000,00 €	
Land	178	Münster	Orleans-Ring / Peter-Wust-Straße		Münster	56605	Verkehrsfläche/ Gartenland	70	802	13.321 m ²	318.500,00 €	
Kirche G	179	Münster	Steinfurter Straße	244	Münster	21728	Gebäude u. Freifläche	75	106, 108 u. 110	6.486 m ²	131.600,00 €	
Kirche G	180	Münster	Steinfurter Straße - Pachtfl. Leuer	o. Nr.	Münster	21728, 56605	verschiedene	75	107, 109, 111	54.926 m ²	249.000,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche S	181	Münster	Grevener Straße	112	Münster	21661	Hof- u. Gebäudefläche	110	2	399 m²	87.400,00 €	
Kirche S	182	Münster	Kinderhauser Straße	67	Münster	21684	Gebäude u. Freifläche	110	4	199 m²	55.500,00 €	
Kirche S	183	Münster	Grevener Straße	114	Münster	21659	Gebäude u. Freifläche	110	5	234 m²	56.500,00 €	
Kirche S	184	Münster	Grevener Straße	116	Münster	21657	Gebäude u. Freifläche	110	6	234 m²	56.500,00 €	
Kirche S	185	Münster	Kinderhauser Straße	71	Münster	21681	Gebäude u. Freifläche	110	8	217 m²	59.700,00 €	
Kirche S	187	Münster	Kinderhauser Straße	75	Münster	21676	Gebäude u. Freifläche	110	12	235 m²	63.700,00 €	
Kirche S	188	Münster	Grevener Straße	122	Münster	21651	Gebäude u. Freifläche	110	13	235 m²	56.700,00 €	
Kirche S	189	Münster	Grevener Straße	128	Münster	21645	Gebäude u. Freifläche	110	18	236 m²	56.900,00 €	
Kirche S	190	Münster	Kinderhauser Straße	81	Münster	21670	Gebäude u. Freifläche	110	19	260 m²	69.100,00 €	
Kirche S	191	Münster	Kinderhauser Straße	83	Münster	21668	Gebäude u. Freifläche	110	20	269 m²	71.000,00 €	
Kirche S	192	Münster	Grevener Straße	130	Münster	21643	Gebäude u. Freifläche	110	21	236 m²	56.900,00 €	
Kirche S	193	Münster	Grevener Straße	132	Münster	21641	Gebäude u. Freifläche	110	22	236 m²	56.900,00 €	
Kirche S	194	Münster	Kinderhauser Straße	85	Münster	21666	Gebäude u. Freifläche	110	23	280 m²	73.300,00 €	
Kirche S	195	Münster	Kinderhauser Straße	87	Münster	21663	Gebäude u. Freifläche	110	24	461 m²	111.600,00 €	
Kirche S	196	Münster	Grevener Straße	134	Münster	21639	Gebäude u. Freifläche	110	25	364 m²	81.100,00 €	
Kirche S	197	Münster	Marientalstraße	39	Münster	45550	Gebäude u. Freifläche	111	11	0 m²	209.200,00 €	
Kirche S	198	Münster	Marientalstraße	32	Münster	22216	Hof- u. Gebäudefläche	111	84	336 m²	167.500,00 €	
Kirche S	199	Münster	Marientalstraße	30	Münster	22218	Hof- u. Gebäudefläche	111	85	312 m²	157.100,00 €	
Kirche S	200	Münster	Marientalstraße	28	Münster	22220	Hof- u. Gebäudefläche	111	86	526 m²	246.600,00 €	
Kirche S	201	Münster	Meichersstraße	59	Münster	22191	Gebäude u. Freifläche	111	97, 98	400 m²	154.100,00 €	
Kirche S	203	Münster	Meichersstraße	55	Münster	22189	Hof- u. Gebäudefläche	111	108	815 m²	270.600,00 €	
Kirche S	204	Münster	Marientalstraße	34	Münster	22207	Gebäude u. Freifläche	111	770, 771, 772	336 m²	159.500,00 €	
Land	205	Drensteinfurt	EJB Drensteinfurt "Ossenbeck"		Drensteinfurt		Jagdpatch	35, 37, 69	6, 7, 31, 33, 43, 45, 47, 69, 97 (Fl. 35); 74 (Fl. 37); 4, 38, 45-48, 51 (Fl. 69)	1.408.500 m²	101.000,00 €	
Land	206	Münster-Amelsbüren	EJB "Rahningsundern"		Münster		Jagdpatch	16, 17	35, 65 (Fl. 16); 20, 28, 31, 32, 34 (Fl. 17)	1.280.000 m²	51.000,00 €	
Land	207	Münster-Amelsbüren	EJB "Klosterholz"		Münster/Senden		Jagdpatch	24, 26	83, 84 (Fl. 24); 17, 18, 20, 22, 31, 35, 56, 69, 72, 80, 95, 96, 104, 105, 118 (Fl. 26)	1.700.300 m²	43.000,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Land	208	Oelde	EJB "Geisterholz I"		Oelde		Jagdpacht	17, 117, 119, 120	10 (Fl. 17); 22 (Fl. 117); 1-5, 58, 97, 98 (Fl. 119); 3, 4, 8, 9, 28-30 (Fl. 120)	2.120.600 m ²	73.000,00 €	
Land	209	Oelde	EJB "Geisterholz II"		Oelde		Jagdpacht	116, 117, 118, 119, 147	25 (Fl. 116); 15 (Fl. 117); 4, 7, 8, 14, 19, 21, 26, 113 (Fl. 118); 112 (Fl. 119); 1, 3, 5, 6, 169, 350 (Fl. 147)	1.072.400 m ²	51.000,00 €	
Land	210	Oelde	EJB "Haus Geist"		Oelde		Jagdpacht	17, 18, 19, 117, 118	1, 2 (Fl. 17); 87 (Fl. 18); 75 (Fl. 19); 4, 8, 10, 14- 18, 20, 21, 23 (Fl. 117); 2, 4, 14, 15, 21 (Fl. 118)	1.807.100 m ²	128.000,00 €	
Land	211	Münster- Amelsbüren	EJB "Nottebrock"		Drensteinfurt/ Rinkerode - Münster/Amels- büren		Jagdpacht	2, 16, 17, 18, 19, 22, 28	34, 35 (Fl. 2); 15, 17-19, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 46-52, 54- 57, 60, 66, 67, 83 (Fl. 16); 17, 19, 38 (Fl. 17); 12-19, 21, 22 (Fl. 18); 43 (Fl. 19); 102 (Fl. 28); 3, 5 (Fl. 22)	2.053.000 m ²	137.000,00 €	
Land	212	Ottmarsbocholt			Senden	0	Wasserfläche	26	17	5.800 m ²	15.760,00 €	
Land	213	Amelsbüren			Münster	0	Wasserfläche	16	51 (tlw.)	10.000 m ²	28.500,00 €	
Land	214	Amelsbüren			Münster	0	Waldfläche	16	51 (tlw.)	2.100 m ²	10.000,00 €	
Land	215	Ahlen	Südberg	35	Ahlen	4878	verschiedene	26	576	2.983 m ²	999.000,00 €	
Kirche G	216	Münster	von-der-Tinnen-Straße	24- 34	Münster	56605	Gebäude u. Freifläche	139	530	6.906 m ²	8.618.000,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstücke	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Sichtung
Kirche G	217	Münster	von-Stauffenberg-Straße & Dunantstraße	38, 40, 42 / 4, 6	Münster	56605	Gebäude u. Freifläche	37	105	3.930 m ²	2.688.000,00 €	
Land	218	Münster	Rottendorffweg und Hittorfstraße	42, 44, 46, 50, 52, 58, 60/ 61, 63, 65	Münster	33270	Gebäude u. Freifläche	210	315, 333, 414 - 420, 433	6.957 m ²	4.029.000,00 €	
Kirche G	219	Münster	Hollandtstraße	40	Münster	4810, 56656	Gebäude u. Freifläche	40	272, 273	2.816 m ²	2.102.000,00 €	
Kirche G	220	Münster	Hollandtstraße	41, 43, 45, 53, 55	Münster	4878	Gebäude u. Freifläche	40	261-262, 264-266, 269, 295, 307, 408	4.511 m ²	1.906.000,00 €	
Kirche G	223	Münster	Ramertsweg	14	Münster	20474	Hof- u. Gebäudefläche	42	48	805 m ²	96.500,00 €	
Kirche G	223	Münster	Ramertsweg	14	Münster	25853	Gebäude u. Freifläche	42	65	2.547 m ²	216.500,00 €	
Kirche G	224	Münster	Gievenbecker Reihe	95	Münster	20072	Gebäude u. Freifläche	41	44	1.757 m ²	241.300,00 €	
Kirche G	225	Münster	Möllmannsweg	17	Münster	25007	Gebäude u. Freifläche	39	186	741 m ²	112.100,00 €	
Kirche G	226	Münster	Möllmannsweg		Münster	56656	Gebäude u. Freifläche	39	187	11 m ²	2.970,00 €	
Land	227	Oelde	Haus-Geist-Weg	6	Oelde	3059	Gebäude u. Freifläche	118	20	1.250 m ²	24.000,00 €	
Land	228	Lüdinghausen	Brochtrup	9	Lüdinghausen/ Kirchspiel	782	Gebäude u. Freifläche, Hof u. Gebll., Grünl.	17	111, 118, 119	4.352 m ²	48.300,00 €	
Land	229	Lüdinghausen	Brochtrup	9	Lüdinghausen/ Kirchspiel	782	Gebäude und Hofffläche, Grünl.	17	112	4.432 m ²	49.800,00 €	
Kirche S	230	Münster	Kasewinkel	66	Handorf	350	Gebäude u. Freifläche	3	70	2.188 m ²	83.400,00 €	
Kirche G	231	Münster	Roxeler Straße	449	Münster	21791	Gebäude u. Freifläche	29	66, 67, 68	13.579 m ²	336.400,00 €	
Kirche G	232	Münster	Klausenerstraße	32	Münster	20479	Hof- u. Gebäudefläche	209	132	1.176 m ²	233.000,00 €	
Kirche G	233	Münster	Klausenerstraße	30	Münster	20483	Hof- u. Gebäudefläche	209	133	1.043 m ²	219.700,00 €	
Kirche G	234	Münster	Klausenerstraße	34	Münster	20480	Hof- u. Gebäudefläche	209	223	998 m ²	200.200,00 €	
Kirche G	235	Münster	Buckstraße	3, 3a	Münster	21712	Gebäude u. Freifläche	211	191	4.090 m ²	560.900,00 €	
Kirche G	236	Münster	Klausenerstraße	40	Münster	20634	Hof- u. Gebäudefläche	211	406	1.005 m ²	212.600,00 €	
Kirche G	237	Münster	Wiedehagen	91	Münster	21183	Gebäude u. Freifläche	219	662	641 m ²	106.000,00 €	
Kirche G	238	Münster	Wiedehagen	93	Münster	21505	Hof- u. Gebäudefläche	219	663	646 m ²	106.700,00 €	
Kirche G	239	Münster	Wiedehagen	95	Münster	21269	Hof- u. Gebäudefläche	219	664	868 m ²	139.600,00 €	
Kirche G	240	Münster	von-Schonbeck-Ring	16	Nienberge	3214	Gebäude u. Freifläche	29	115, 103	589 m ²	80.800,00 €	
Kirche G	241	Münster	Jacobstraße	20	Münster	3394	Gebäude u. Freifläche	29	118	752 m ²	107.500,00 €	
Kirche G	242	Münster	Jacobstraße	18	Münster	3266	Gebäude u. Freifläche	29	119	605 m ²	86.900,00 €	
Kirche G	243	Münster	Jacobstraße	14	Münster	3322	Gebäude u. Freifläche	29	121	668 m ²	101.900,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gulachen-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufsrisiko seit Stichtag
Land	244	Oelde	Haus-Geist-Weg	10	Oelde, Osterfelde	3059	Betriebsfläche	117, 118, 120, 17, 18, 19	s. Liste	2.886.853 m ²	4.978.400,00 €	
Land	245	Münster	Zentrum von Münster	0	Münster	56656	0	17	287	1.532 m ²	1,00 €	
Land	246	Telgte-Kirchspiel	Flugplatz		Telgte-Kirchspiel	893	verschiedene	33	119, 128-131, 140-143	156.278 m ²	740.000,00 €	
Land	247	Münster	Horstmarer Landweg	263	Münster	56605	Hof- u. Gebäudefläche	59	13, 32 (tlw.)	4.530 m ²	173.000,00 €	
Kirche G	248	Münster	Aegidiistraße	49/50	Münster	20462	Gebäude u. Freifläche	16	75, 125, 126, 131, 182	1.409 m ²	1.490.000,00 €	
Kirche G	249	Münster	Alter Steinweg	22-24	Münster	56656	Gebäude u. Freifläche	10	289	1.259 m ²	2.384.000,00 €	
Land	251	Telgte	Delsener Heide	0	Telgte-Kirchspiel	893	Gebäude u. Freifläche	29	42 (alt)	2.434 m ²	365.100,00 €	
Kirche G	253	Münster	Gerhart-Hauptmann-Straße	24	St. Mauritz	3270	Gebäude u. Freifläche	33	648	819 m ²	166.900,00 €	
Land	254	Laer	St. Bartholomäusstraße	5	Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	8	67	811 m ²	73.300,00 €	
Land	255	Laer	St. Bartholomäusstraße	b	Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	8	15	820 m ²	73.700,00 €	
Land	256	Laer	St. Bartholomäusstraße	8	Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	8	66	785 m ²	71.800,00 €	
Land	257	Laer	Bartholomäusstraße	7	Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	34	382	1.414 m ²	45.600,00 €	
Kirche G	258	Münster	Gerhart-Hauptmann-Straße	26	St. Mauritz	97	Gebäude u. Freifläche	33	646, 647	775 m ²	158.700,00 €	
Kirche S	259	Wadersloh	Märkische Straße	10	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	207	1.178 m ²	38.500,00 €	
Kirche S	260	Wadersloh	Bludenstraße	33	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	222	546 m ²	20.000,00 €	
Kirche S	261	Wadersloh	Bludenstraße	31	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	223	688 m ²	25.100,00 €	
Kirche S	262	Wadersloh	Bludenstraße	29	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	224	576 m ²	21.100,00 €	
Kirche S	263	Wadersloh	Bludenstraße	27	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	225	696 m ²	25.400,00 €	
Kirche S	264	Wadersloh	Bludenstraße	25	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	226	620 m ²	22.700,00 €	
Kirche S	265	Wadersloh	Bludenstraße	23	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	227	660 m ²	24.100,00 €	
Kirche S	266	Wadersloh	Bludenstraße	55	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	250	930 m ²	31.500,00 €	
Kirche S	267	Wadersloh	Bludenstraße	53	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	251	501 m ²	20.500,00 €	
Kirche S	268	Wadersloh	Bludenstraße	51	Wadersloh	2719	Gebäude u. Freifläche	17	252	1.223 m ²	38.400,00 €	
Kirche S	269	Wadersloh	Bludenstraße	47	Wadersloh	2729	Gebäude u. Freifläche	17	254	695 m ²	28.400,00 €	
Kirche S	270	Wadersloh	Bludenstraße	45	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	255	1.435 m ²	43.000,00 €	
Kirche S	271	Wadersloh	Bludenstraße	43	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	257	701 m ²	28.700,00 €	
Kirche S	272	Wadersloh	Bludenstraße	41	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	258	649 m ²	26.600,00 €	
Kirche S	273	Wadersloh	Bludenstraße	39	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	259	641 m ²	26.300,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche S	274	Wadersloh	Bluddenstraße	57	Wadersloh	2735	Gebäude u. Freifläche	17	265	1.046 m²	31.900,00 €	
Kirche S	275	Wadersloh	Bluddenstraße	49	Wadersloh	2727	Gebäude u. Freifläche	17	274	652 m²	26.700,00 €	
Land	277	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	92	Wadersloh	4541	Gebäude u. Freifläche	17	444	669 m²	47.100,00 €	47.100,00 €
Kirche S	278	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	82 (1)	Wadersloh	4547	Gebäude u. Freifläche	17	450	510 m²	36.000,00 €	
Kirche S	279	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	82 (2)	Wadersloh	4548	Gebäude u. Freifläche	17	451	510 m²	36.000,00 €	
Kirche S	280	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	70	Wadersloh	4551	Gebäude u. Freifläche	17	454	719 m²	50.600,00 €	
Kirche S	282	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	74	Wadersloh	4553	Gebäude u. Freifläche	17	456	510 m²	36.000,00 €	
Land	283	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	64	Wadersloh	4556	Gebäude u. Freifläche	17	459	380 m²	26.200,00 €	26.200,00 €
Kirche S	284	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	66	Wadersloh	4557	Gebäude u. Freifläche	17	460	500 m²	35.300,00 €	
Kirche S	285	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	56	Wadersloh	4559	Gebäude u. Freifläche	17	462	673 m²	47.400,00 €	
Kirche S	286	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	60	Wadersloh	4562	Gebäude u. Freifläche	17	465	386 m²	26.900,00 €	
Kirche S	287	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	54	Wadersloh	4565	Gebäude u. Freifläche	17	468	782 m²	55.100,00 €	
Land	292	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	22	Wadersloh	4579	Gebäude u. Freifläche	17	482	664 m²	49.600,00 €	37.000,00 €
Kirche S	293	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	o.Nr.	Wadersloh	4585- 4587	Gebäude u. Freifläche	17	489, 492, 493, 632, 634, 636, 638, 639	2.107 m²	10.000,00 €	
Kirche S	294	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	19 a/b	Wadersloh	4592	Gebäude u. Freifläche	17	505	574 m²	39.300,00 €	
Kirche S	295	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	25	Wadersloh	4595	Gebäude u. Freifläche	17	509	452 m²	31.900,00 €	
Kirche S	296	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	27	Wadersloh	4596	Gebäude u. Freifläche	17	510	438 m²	30.700,00 €	
Kirche S	297	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	43	Wadersloh	4603	Gebäude u. Freifläche	17	519	438 m²	30.400,00 €	
Kirche S	298	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	53	Wadersloh	4608	Gebäude u. Freifläche	17	525	430 m²	30.000,00 €	
Kirche S	299	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	65	Wadersloh	4613	Gebäude u. Freifläche	17	531	546 m²	38.100,00 €	
Land	301	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	75	Wadersloh	4617	Gebäude u. Freifläche	17	536	438 m²	30.900,00 €	30.900,00 €
Kirche S	302	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	77	Wadersloh	4618	Gebäude u. Freifläche	17	537	670 m²	47.200,00 €	
Kirche S	304	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	35	Wadersloh	4686	Gebäude u. Freifläche	17	545	440 m²	31.000,00 €	
Kirche S	307	Wadersloh	Karl-Arnold-Straße	40	Wadersloh	4569	Gebäude u. Freifläche	17	556	542 m²	37.400,00 €	
Kirche S	308	Wadersloh	Ermlandstraße	8	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	133	807 m²	31.800,00 €	
Kirche S	309	Wadersloh	Ermlandstraße	29	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	136, 137	365 m²	13.600,00 €	
Kirche S	310	Wadersloh	Ermlandstraße	25	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	138, 141	332 m²	12.300,00 €	
Kirche S	311	Wadersloh	Ermlandstraße	27	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	139, 140	349 m²	12.900,00 €	
Kirche S	312	Wadersloh	Ermlandstraße	23	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	142, 145	338 m²	12.500,00 €	
Kirche S	313	Wadersloh	Ermlandstraße	21	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	143, 148, 213	329 m²	12.100,00 €	
Kirche S	314	Wadersloh	Ermlandstraße	19	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	144	445 m²	16.400,00 €	
Kirche S	315	Wadersloh	Ermlandstraße	17	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	146	440 m²	16.300,00 €	
Kirche S	316	Wadersloh	Ermlandstraße	15	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	147	440 m²	16.300,00 €	
Kirche S	317	Wadersloh	Ermlandstraße	10	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	203	1.147 m²	33.900,00 €	
Kirche S	318	Wadersloh	Ermlandstraße	12	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	204	1.390 m²	38.700,00 €	
Kirche S	319	Wadersloh	Ermlandstraße	33	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	205	1.236 m²	35.800,00 €	
Kirche S	320	Wadersloh	Ermlandstraße	31	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	206	1.782 m²	50.000,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche S	321	Wadersloh	Ermilandstraße	5	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	209	385 m²	13.800,00 €	
Kirche S	321	Wadersloh	Ermilandstraße	5	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	231	156 m²	5.500,00 €	
Kirche S	322	Wadersloh	Ermilandstraße	9	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	210	375 m²	13.500,00 €	
Kirche S	323	Wadersloh	Ermilandstraße	11	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	211	373 m²	13.500,00 €	
Kirche S	324	Wadersloh	Ermilandstraße	13	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	212	416 m²	15.100,00 €	
Kirche S	325	Wadersloh	Ermilandstraße	2	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	217	658 m²	23.300,00 €	
Kirche S	326	Wadersloh	Ermilandstraße	4	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	218	974 m²	33.800,00 €	
Kirche S	327	Wadersloh	Ermilandstraße	1	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	229	786 m²	26.000,00 €	
Kirche S	328	Wadersloh	Ermilandstraße	3	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	230	520 m²	17.200,00 €	
Kirche S	329	Wadersloh	Pommernstraße	4	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	128	660 m²	26.900,00 €	
Kirche S	331	Wadersloh	Pommernstraße	1	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	130	860 m²	36.100,00 €	
Kirche S	332	Wadersloh	Pommernstraße	3	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	132	763 m²	30.100,00 €	
Kirche S	333	Wadersloh	Pommernstraße	25	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	190	884 m²	32.100,00 €	
Kirche S	334	Wadersloh	Pommernstraße	23	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	191	1.058 m²	31.900,00 €	
Kirche S	335	Wadersloh	Pommernstraße	21	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	192	1.046 m²	31.100,00 €	
Kirche S	336	Wadersloh	Pommernstraße	19	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	193	524 m²	19.600,00 €	
Kirche S	337	Wadersloh	Pommernstraße	17	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	194	513 m²	19.100,00 €	
Kirche S	338	Wadersloh	Pommernstraße	15	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	195	20.600,00 €		
Kirche S	339	Wadersloh	Pommernstraße	13	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	197	1.197 m²	35.000,00 €	
Kirche S	340	Wadersloh	Pommernstraße	11	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	198	1.507 m²	42.400,00 €	
Kirche S	341	Wadersloh	Pommernstraße	5	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	199	600 m²	23.400,00 €	
Kirche S	342	Wadersloh	Pommernstraße	7	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	200	508 m²	19.800,00 €	
Kirche S	343	Wadersloh	Pommernstraße	9	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	201	707 m²	27.600,00 €	
Kirche S	344	Wadersloh	Pommernstraße	6	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	214	689 m²	25.500,00 €	
Kirche S	345	Wadersloh	Pommernstraße	8	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	219	666 m²	23.800,00 €	
Kirche S	346	Wadersloh	Pommernstraße	36	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	221	624 m²	25.600,00 €	
Kirche S	347	Wadersloh	Pommernstraße	28	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	243, 248	492 m²	20.200,00 €	
Kirche S	348	Wadersloh	Pommernstraße	30	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	244, 247	341 m²	14.000,00 €	
Kirche S	349	Wadersloh	Pommernstraße	34	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	245	518 m²	21.200,00 €	
Kirche S	350	Wadersloh	Pommernstraße	32	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	246	354 m²	14.500,00 €	
Kirche S	351	Wadersloh	Pommernstraße	33	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	256	1.218 m²	37.900,00 €	
Kirche S	352	Wadersloh	Pommernstraße	35	Wadersloh	2780	Gebäude u. Freifläche	17	261	843 m²	33.900,00 €	
Kirche S	353	Wadersloh	Pommernstraße	37	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	260	746 m²	30.100,00 €	
Kirche S	354	Wadersloh	Pommernstraße	31	Wadersloh	2737	Gebäude u. Freifläche	17	262	1.353 m²	43.500,00 €	
Kirche S	355	Wadersloh	Pommernstraße	29	Wadersloh	2297	Gebäude u. Freifläche	17	264	824 m²	33.700,00 €	
Kirche S	356	Wadersloh	Pommernstraße	24	Wadersloh	2789	Gebäude u. Freifläche	17	266, 270	583 m²	21.900,00 €	
Kirche S	357	Wadersloh	Pommernstraße	22	Wadersloh	2791	Gebäude u. Freifläche	17	271, 276	281 m²	10.500,00 €	
Kirche S	358	Wadersloh	Pommernstraße	20	Wadersloh	2778	Gebäude u. Freifläche	17	277	320 m²	11.700,00 €	
Kirche S	359	Wadersloh	Pommernstraße	18	Wadersloh	2776	Gebäude u. Freifläche	17	278	525 m²	19.700,00 €	
Kirche S	360	Wadersloh	Pommernstraße	14	Wadersloh	2864	Gebäude u. Freifläche	17	285, 291	480 m²	18.000,00 €	
Kirche S	361	Wadersloh	Pommernstraße	12	Wadersloh	2875	Gebäude u. Freifläche	17	286, 290	515 m²	19.300,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche S	362	Wadersloh	Pommernstraße	16	Wadersloh	2873	Gebäude u. Freifläche	17	287, 292	584 m ²	21.900,00 €	
Kirche S	364	Wadersloh	Pommernstraße	27b	Wadersloh	2721	Gebäude u. Freifläche	17	345, 346	724 m ²	22.400,00 €	
Kirche S	365	Wadersloh	Pommernstraße	27a	Wadersloh	2721	Gebäude u. Freifläche	17	347	608 m ²	19.700,00 €	
Kirche S	366	Hamm	Prozessionsweg	41	Bockum-Hövel	7465	Gebäude u. Freifläche	39	138	740 m ²	49.100,00 €	
Kirche S	367	Hamm	Prozessionsweg	45	Bockum-Hövel	7463	Gebäude u. Freifläche	31	326	855 m ²	55.000,00 €	
Kirche S	368	Hamm	Prozessionsweg	47	Bockum-Hövel	7463	Gebäude u. Freifläche	31	327	656 m ²	42.100,00 €	
Kirche S	369	Hamm	Prozessionsweg	49	Bockum-Hövel	7463	Gebäude u. Freifläche	31	328	647 m ²	41.600,00 €	
Kirche S	370	Hamm	Prozessionsweg	39	Bockum-Hövel	7465	Gebäude u. Freifläche	39	137	740 m ²	49.100,00 €	
Kirche S	371	Hamm	Bockumer Heide	62	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	283, 289	312 m ²	19.500,00 €	
Kirche S	372	Hamm	Bockumer Heide	58	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	281	454 m ²	29.300,00 €	
Kirche S	373	Hamm	Bockumer Heide	60	Bockum-Hövel	7466	Gebäude u. Freifläche	39	282, 286	332 m ²	21.400,00 €	
Kirche S	374	Hamm	Bockumer Heide	64	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	284	425 m ²	27.100,00 €	
Kirche S	375	Hamm	Bockumer Heide	68	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	293	483 m ²	32.300,00 €	
Kirche S	376	Hamm	Bockumer Heide	72	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	296	466 m ²	30.000,00 €	
Kirche S	377	Hamm	Bockumer Heide	119	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	300	474 m ²	30.800,00 €	
Kirche S	378	Hamm	Bockumer Heide	121	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	301	474 m ²	30.800,00 €	
Kirche S	379	Hamm	Bockumer Heide	123	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	302	473 m ²	30.500,00 €	
Kirche S	380	Hamm	Bockumer Heide	125	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	303	474 m ²	30.800,00 €	
Kirche S	381	Hamm	Bockumer Heide	127	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	304	724 m ²	47.100,00 €	
Kirche S	382	Hamm	Bockumer Heide	82	Bockum-Hövel	7467	Gebäude u. Freifläche	39	305, 308	898 m ²	56.600,00 €	
Kirche S	383	Hamm	Bockumer Heide	84	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	306, 307	1.709 m ²	96.400,00 €	
Kirche S	384	Hamm	Bockumer Heide	80	Bockum-Hövel	7467	Gebäude u. Freifläche	39	309	1.035 m ²	69.300,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstücke	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche S	385	Hamm	Bockumer Heide	78	Bockum-Hövel	7467	Gebäude u. Freifläche	39	310	616 m ²	41.300,00 €	
Kirche S	386	Hamm	Bockumer Heide	76	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	311	616 m ²	39.200,00 €	
Kirche S	387	Hamm	Bockumer Heide	74	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	312	615 m ²	39.700,00 €	
Kirche S	388	Hamm	Uphofstraße	82	Bockum-Hövel	7462	Gebäude u. Freifläche	19	895	733 m ²	58.500,00 €	
Kirche S	389	Hamm	Uphofstraße	84	Bockum-Hövel	7462	Gebäude u. Freifläche	19	896	732 m ²	64.300,00 €	
Kirche S	390	Hamm	Prozessionsweg	35	Bockum-Hövel	7465	Gebäude u. Freifläche	39	135	805 m ²	53.400,00 €	
Kirche S	391	Hamm	Prozessionsweg	37	Bockum-Hövel	7465	Gebäude u. Freifläche	39	136	740 m ²	49.100,00 €	
Kirche S	392	Hamm	Bockumer Heide		Bockum-Hövel	7467	verschiedene	39	445, 551, 552	86 m ²	1.100,00 €	
Kirche S	393	Hamm	Barsener Straße	79	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	558, 563	396 m ²	45.000,00 €	
Kirche S	394	Hamm	Barsener Straße	83	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	560, 565	313 m ²	36.400,00 €	
Kirche S	395	Hamm	Barsener Straße	87	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	569, 566	426 m ²	48.100,00 €	
Kirche S	396	Hamm	Barsener Straße	89	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	568, 570, 571	335 m ²	38.700,00 €	
Kirche S	397	Hamm	Barsener Straße	95	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	572, 581	448 m ²	49.300,00 €	
Kirche S	398	Hamm	Barsener Straße	97	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	573, 582	448 m ²	49.300,00 €	
Kirche S	399	Hamm	Barsener Straße	99	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	574, 583	503 m ²	55.000,00 €	
Kirche S	400	Hamm	Barsener Straße	91	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	576, 577, 580	335 m ²	28.300,00 €	
Kirche S	401	Hamm	Barsener Straße	105	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	589	320 m ²	36.100,00 €	
Land	402	Münster	Horstmarer Landweg	250, 250a, 252, 256, 258	Münster	22706	Hof- u. Gebäudefläche	65	86	14.281 m ²	1.686.900,00 €	
Land	403	Münster	Horstmarer Landweg	0	Münster	56605	Verkehrsfläche	65	87	2.510 m ²	56.480,00 €	
Land	404	Münster	Rudolf-Harbig-Weg	55, 57, 59, 61	Münster	22323	Gebäude u. Freifläche	65	99, 474	9.314 m ²	1.177.400,00 €	
Kirche S	405	Münster	Wilhelm-Raabe-Straße	4	Roxel	1058	Gebäude u. Freifläche	10	871	668 m ²	96.400,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche S	406 u. 408	Münster	Schöppingenweg	69	Münster	46871	Gebäude u. Freifläche	62	467 u. 261	334 m²	66.700,00 €	
Kirche S	407	Münster	Schöppingenweg	65	Münster	31480	Gebäude u. Freifläche	62	262	610 m²	112.700,00 €	
Land	409	Münster	Geschenweg	70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 84a	Münster	22326	Hof- u. Gebäudefläche	62	56, 57, 60, 105	20.874 m²	1.591.000,00 €	
Land	410	Münster	Geschenweg	50, 52, 54, 56, 58, 59, 60, 62, 64	Münster	32584	Gebäude u. Freifläche	62	98, 73	10.944 m²	1.101.700,00 €	
Kirche S	411	Drensteinfurt	Heimstättenweg	42	Drensteinfurt	1193	Gebäude u. Freifläche	31	4	1.533 m²	45.200,00 €	
Kirche S	412	Drensteinfurt	Heimstättenweg	38	Drensteinfurt	1191	Gebäude u. Freifläche	31	6	1.200 m²	42.400,00 €	
Kirche S	413	Drensteinfurt	Heimstättenweg	36	Drensteinfurt	1189	Gebäude u. Freifläche	31	7	1.201 m²	42.700,00 €	
Kirche S	414	Drensteinfurt	Heimstättenweg	34	Drensteinfurt	1187	Gebäude u. Freifläche	31	8	1.198 m²	42.400,00 €	
Kirche S	415	Drensteinfurt	Heimstättenweg	32	Drensteinfurt	1185	Gebäude u. Freifläche	31	9	1.198 m²	38.100,00 €	
Kirche S	416	Drensteinfurt	Heimstättenweg	30	Drensteinfurt	1183	Gebäude u. Freifläche	31	10	1.197 m²	38.100,00 €	
Kirche S	417	Drensteinfurt	Heimstättenweg	24	Drensteinfurt	1179	Gebäude u. Freifläche	31	16	1.199 m²	42.800,00 €	
Kirche S	418	Drensteinfurt	Heimstättenweg	22	Drensteinfurt	1177	Gebäude u. Freifläche	31	17	1.201 m²	42.700,00 €	
Kirche S	419	Drensteinfurt	Heimstättenweg	20	Drensteinfurt	1175	Gebäude u. Freifläche	31	18	1.198 m²	42.500,00 €	
Kirche S	420	Drensteinfurt	Heimstättenweg	16	Drensteinfurt	1134	Gebäude u. Freifläche	31	20	1.200 m²	42.500,00 €	
Kirche S	421	Drensteinfurt	Heimstättenweg	18	Drensteinfurt	1173	Gebäude u. Freifläche	31	19	1.201 m²	42.600,00 €	
Kirche S	422	Drensteinfurt	Heimstättenweg	14	Drensteinfurt	1179	Gebäude u. Freifläche	31	21	1.201 m²	42.900,00 €	
Kirche S	423	Drensteinfurt	Gartenweg	11	Drensteinfurt	1233	Gebäude u. Freifläche	31	143	1.006 m²	36.900,00 €	
Kirche S	424	Drensteinfurt	Gartenweg	9	Drensteinfurt	1231	Gebäude u. Freifläche	31	144	1.060 m²	37.100,00 €	
Kirche S	425	Drensteinfurt	Gartenweg	7	Drensteinfurt	1229	Gebäude u. Freifläche	31	145	1.150 m²	37.700,00 €	
Kirche S	426	Drensteinfurt	Gartenweg	5	Drensteinfurt	1227	Gebäude u. Freifläche	31	146	1.127 m²	37.600,00 €	
Kirche S	427	Drensteinfurt	Gartenweg	3	Drensteinfurt	1225	Gebäude u. Freifläche	31	147	1.060 m²	37.800,00 €	
Kirche S	428	Drensteinfurt	Gartenweg	1	Drensteinfurt	1223	Gebäude u. Freifläche	31	148	1.057 m²	37.100,00 €	
Kirche S	429	Drensteinfurt	Heimstättenweg	21	Drensteinfurt	1205	Gebäude u. Freifläche	31	151	1.160 m²	42.400,00 €	
Kirche S	430	Drensteinfurt	Heimstättenweg	23	Drensteinfurt	1203	Gebäude u. Freifläche	31	152	1.161 m²	42.400,00 €	
Kirche S	431	Drensteinfurt	Heimstättenweg	25	Drensteinfurt	1201	Gebäude u. Freifläche	31	153	1.187 m²	42.800,00 €	
Kirche S	432	Drensteinfurt	Gartenweg	14	Drensteinfurt	1219	Gebäude u. Freifläche	31	156	1.224 m²	43.100,00 €	
Kirche S	433	Drensteinfurt	Gartenweg	12	Drensteinfurt	1217	Gebäude u. Freifläche	31	157	1.073 m²	41.600,00 €	
Kirche S	434	Drensteinfurt	Gartenweg	10	Drensteinfurt	1215	Gebäude u. Freifläche	31	158	1.036 m²	41.600,00 €	
Kirche S	435	Drensteinfurt	Gartenweg	8	Drensteinfurt	1213	Gebäude u. Freifläche	31	159	1.129 m²	42.300,00 €	
Kirche S	436	Drensteinfurt	Gartenweg	6	Drensteinfurt	1211	Gebäude u. Freifläche	31	160	1.121 m²	42.000,00 €	
Kirche S	437	Drensteinfurt	Gartenweg	4	Drensteinfurt	1209	Gebäude u. Freifläche	31	161	1.149 m²	42.500,00 €	
Kirche S	438	Drensteinfurt	Gartenweg	2	Drensteinfurt	1207	Gebäude u. Freifläche	31	162	1.286 m²	43.500,00 €	
Kirche S	439	Drensteinfurt	Heimstättenweg	27	Drensteinfurt	1199	Gebäude u. Freifläche	31	163	1.195 m²	43.400,00 €	
Kirche S	440	Drensteinfurt	Heimstättenweg	29	Drensteinfurt	1069	Gebäude u. Freifläche	31	165	1.224 m²	43.100,00 €	
Kirche S	441	Drensteinfurt	Heimstättenweg	31	Drensteinfurt	1069	Gebäude u. Freifläche	31	165	1.229 m²	42.700,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstücke	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche S	442	Drensteinfurt	Heimstättenweg	33	Drensteinfurt	1195	Gebäude u. Freifläche	31	166	1.233 m ²	42.900,00 €	
Kirche S	443	Drensteinfurt	Gartenweg	o.Nr.	Drensteinfurt	1117	Verkehrsfläche	31	252	1.422 m ²	37.000,00 €	
Kirche S	444	Drensteinfurt	Gartenweg	16	Drensteinfurt	1221	Gebäude u. Freifläche	31	349	1.474 m ²	50.300,00 €	
Kirche S	445	Drensteinfurt	Gartenweg	13	Drensteinfurt	1235	Gebäude u. Freifläche	31	351	888 m ²	40.100,00 €	
Kirche S	446	Drensteinfurt	Heimstättenweg	26	Drensteinfurt	1181	Gebäude u. Freifläche	31	446	1.232 m ²	42.800,00 €	
Land	447	Telgte	Alverskirchener Straße	21	Telgte	893	Gebäude u. Freifläche	51	108	694 m ²	68.900,00 €	
Land	448	Telgte	Robert-Schumann-Straße	55	Telgte	893	Gebäude u. Freifläche	51	762	708 m ²	82.300,00 €	
Land	449	Telgte	Robert-Schumann-Straße	53	Telgte	893	Gebäude u. Freifläche	51	765	665 m ²	77.300,00 €	
Land	450	Telgte	Brahmsstraße	12a	Telgte	893	Gebäude u. Freifläche	51	1091, 1093	292 m ²	29.800,00 €	
Land	451	Telgte	Brahmsstraße	12	Telgte	893	Gebäude u. Freifläche	51	1092, 1094	257 m ²	25.900,00 €	
Land	452	Münster, Ahlen, Hamm, Senden, Oelde, Drensteinfurt			Münster, Ahlen, Hamm, Senden, Oelde, Drensteinfurt		Forst	div.	div.	7.928.720 m ²	10.815.000,00 €	
Land	453	Drensteinfurt	Ossenbeck	14	Drensteinfurt	1117	Hof- u. Gebäudefläche	35, 37, 69, 43	Fi. 35 (Fi.St. 6, 7, 97, 31, 33), Fi. 37 (Fi.St. 74), Fi. 69 (Fi.St. 4, 9, 38, 45-48, 51, 52), Fi. 43 (58, 10, 62)	1.089.948 m ²	4.370.000,00 €	
Land	454	Laer			Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	32, 33, 34	Fi. 32 (Fi.St. 419), Fi. 33 (Fi.St. 30, 52, 346, 351), Fi. 34 (Fi.St. 455, 383, 435, 436, 432, 433, 434, 267, 431)	586.191 m ²	2.050.000,00 €	
Land	455	Wadersloh	Steinacker Straße	39	Wadersloh	1575	Hof- u. Gebäudefläche	101, 102, 222	Fi. 101 (Fi.St. 18, 23), Fi. 102 (1, 2, 3, 5, 56, 57), Fi. 222 (Fi.St. 10, 11, 12)	478.954 m ²	1.792.000,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstücke	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche G	456	Enninger			Enninger	694, 1010	Hof- u. Gebäudefläche	13, 14, 15	Fl. 13 (Fl.St. 20, 26), Fl. 14 (Fl.St. 49, 86, 87, 98, 124, 58), Fl. 15 (Fl.St. 51, 67)	365.386 m ²	1.378.000,00 €	
Kirche G	457	Münster	Nottebrock	134	Amelsbüren, Rinkerode	207, 553, 238	Hof- u. Gebäudefläche	16, 17, 18, 2, 22, 28	25 tlw., 34, 38 tlw., 12, 16, 20, 35 tlw., 3 tlw., 102	488.461 m ²	1.700.000,00 €	
Land	458	Hamm/ Bockum-Hövel	Baugebiet Schulze- Everding		Bockum-Hövel, Herringen		Hof- u. Gebäudefläche	2, 33, 3 5	Fl. 2 (Fl.St. 4107), Fl. 35 (Fl.St. 138, 155, 156, 160, 207, 208, 217, 218, 222, 224, 225, 226, 231, 249, 254, 263, 270) Fl. 55 (Fl.St. 412, 443)	660.164 m ²	4.907.000,00 €	74.175,00 €
Kirche G	459	Münster	Roxeler Straße	447a	Münster	56656	Hof- u. Gebäudefläche	29 + 30	Fl. 29 (Fl.St. 41, 45, 49, 52, 73), Fl. 30 (Fl.St. 34)	360.983 m ²	2.013.000,00 €	
Kirche G	460	Ahlen			Ahlen	10786	Ackerland	203	49	46.938 m ²	164.000,00 €	
Land	461	Oelde			Oelde	3059 und 3568	Ackerland	118, 119, 120, 147	Fl. 118 (Fl.St. 7), Fl. 119 (Fl.St. 97, 98, 58, 113); Fl. 120 (Fl.St. 37, 52, 54), Fl. 121 (Fl.St. 48), Fl. 147 (Fl.St. 5, 6, 350)	66.037 m ²	197.000,00 €	
Kirche G	462	Ahlen			Ahlen	4867	Ackerland	310, 311	44, 33	76.647 m ²	212.000,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens
(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/Gemarkung	Blatt	Bemerkung/Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m ²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Land	463	Münster	Horstmarer Landweg, Gievenbecker Weg, Gievenbecker Reihe u.a.		Münster	56605	Waldorfschule	39,58, 59,62, 63,64, 67	91, 227, 244, 26, 24, 25, 29, 31, 32 teilw., 480, 293, 325, 60, 65, 67, 69, 74, 284, 288, 291, 295, 297	446.868 m ²	6.700.000,00 €	
Land	463						Wertanpassung				350.000,00 €	
Land	464	Münster	Busso-Peus-Straße		Münster	56605	verschiedene	63, 68	352, 353; 1, 135, 169 tlw. (neu:186,187)	16.762 m ²	3.017.160,00 €	
Kirche G	466	Münster-Nienberge			Nienberge, Greven	1094, 4062	Ackerland	1, 22	8 tlw., 163	119.017 m ²	400.000,00 €	
Kirche G	467	Nottuln			Nottuln	2924	verschiedene	65	32	34.595 m ²	137.000,00 €	
Kirche G	468	Münster			Wolbeck-Kirchspiel	1792	verschiedene	4	141, 142, 143, 144	49.882 m ²	193.000,00 €	
Kirche G	469	Münster			St. Mauritz	1683	Ackerland	31	58, 138, 150, 146, 148, 152	302.690 m ²	1.151.000,00 €	
Kirche G	472	Beerlage, Altenberge			Beerlage, Altenberge	177, 3603	verschiedene	29, 37	49, 27	96.420 m ²	400.000,00 €	
Kirche G	475	Werne			Werne-Stockum	7464	Ackerland	5	31	54.611 m ²	200.000,00 €	
Land	477	Münster	Albrecht-Thaer-Straße		Münster	39807	verschiedene	121	95, 184	9.262 m ²	2.590.000,00 €	
Kirche G	478	Sendenhorst			Sendenhorst	162	Ackerland	38	43	54.661 m ²	183.000,00 €	
Land	480	Rinkerode			Rinkerode	384	Ackerland	2	40	30.000 m ²	120.000,00 €	
Land	481	Münster			Münster	56656	Ackerland	43	134	5.526 m ²	18.000,00 €	
Kirche G	482	MS- Albalchten			Albalchten	603	verschiedene	17	4, 6, 7	85.846 m ²	497.500,00 €	
Kirche G	483	Münster			Handorf	850	verschiedene	2, 3	Fl. 2 (Fl.St. 104, 235, 171, 174, 175, 176, 181 [neu: 236], 183 [neu: 237], 3, 140, 162), Fl. 3 (Fl.St. 71, 150, 151)	540.737 m ²	1.939.000,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens

(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche G	484	Ahlen			Ahlen	4994	verschiedene	210, 211	Fl. 210 (Fl.St. 46, 63, 77, 80, 84, 102), Fl. 211 (Fl.St. 11)	536.521 m²	1.919.000,00 €	
										29.562.422 m²	123.028.061,00 €	514.075,00 €

Kirche G = Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster

Kirche S = Katholische Schulstiftung im Bistum Münster

Anlage 2.1 zur Vereinbarung:

**Satzung
der
Stiftung zur Ausbildung
katholischer Geistlicher im Bistum Münster**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster“[; sie darf im Rechtsverkehr auch die Kurzform „.....“ führen].
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO, die Förderung der Religion, der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung und Studentenhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO, der Religion, der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung und Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere und vorrangig verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster.
- (3) Daneben kann die Stiftung ihre Zwecke auch unmittelbar verfolgen. Dies geschieht insbesondere durch die Vergabe von Stipendien.
- (4) Die Stiftung kann auch steuerbegünstigten Rechtsträgern, insbesondere Körperschaften,

Anstalten und Stiftungen, finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.
- (4) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/ den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

- (3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Bischof von Münster, der auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt. Zu den Mitgliedern des Vorstands sollen der Regens des Priesterseminars zu Münster und – wenn und solange die Ausbildung der katholischen Geistlichen durch die Fakultät der Westfälischen Willhelms-Universität erfolgt – der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster gehören.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der laufenden Amtsperiode des Vorstands werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Bischof von Münster für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode bestellt; scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, kann die Neubestellung für eine volle neue Amtsperiode von 5 Jahren erfolgen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit diese nicht der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen werden,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses, auch pauschaliert, erstattet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einladung muss schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag erfolgen; maßgeblich ist der Tag der Absendung der Einladung. Die Einladungen sollen, wenn Vorstandsmitglieder eine Email-Anschrift hinterlegt haben, zusätzlich auch elektronisch versandt werden. In Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit kann die/die Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, die Einladungsfrist auf 3 Tage abkürzen; auf die besondere Dringlichkeit ist in der Einladung begründet hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte der Vorstand in einer Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; in dieser ist der Vorstand unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstands, soweit sein Stellvertreter ihn in der Sitzung vertreten hat, von diesem, zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der bestellten Vorstandsmitglieder.
- (6) Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen des Vorstands zu fassen; jedoch ist jede andere Form der Beschlussfassung (schriftliches Verfahren, auch per Telefax, Telefonkonferenz, telefonische Abfrage durch den Vorsitzenden) zulässig, mit der sich alle Vorstandsmitglieder einverstanden erklären. Über die Beschlussfas-

sung in anderer Form ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der neben der Entscheidung in der Sache auch die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu der Form der Beschlussfassung festzuhalten ist; eine Kopie der Niederschrift ist unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11

Beendigung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen an das Bistum Münster, welches das Stiftungsvermögen vorrangig für die Ausbildung katholischer Geistlicher, nachrangig zu anderen kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung und unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Münster.
- (2) Folgende Geschäfte bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:
 - a) Änderungen der Stiftungssatzung, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung,
 - b) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung oder Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - c) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen,
 - d) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten und Einrichtungen,
 - e) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen,
 - f) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt,
 - g) Darlehensaufnahme von mehr als 100.000 €,
 - h) Bestellung sowie Anstellungsvertrag eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin.

§ 13

Grundordnung

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 14

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Stiftungssatzung sind im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zulässig.

Anlage 2.2 zur Vereinbarung:

**Zustiftungsvertrag
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
- nachfolgend auch das „Land“ -
und
der Stiftung zur Ausbildung katholischer
Geistlicher im Bistum Münster**

Präambel

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster vom 22. November/13. Dezember 2013 schließt das Land mit der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster diesen Zustiftungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zu der Stiftung ab. In § 1 der Zuordnungsvereinbarung ist unter anderem geregelt, nach welchen Quoten die Bestandteile der jeweiligen Sondervermögen des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds dem Land, der Schulstiftung Münster und der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zugeordnet werden.

§ 1

Zustiftung

Das Land verspricht der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend „Stichtag“) die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Grundvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen im Wege der Zustiftung in das Grundstockvermögen. Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster nimmt dieses Zustiftungsversprechen an.

§ 2

Barvermögen

- (1) Das der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster vom Land zuzuwendende Barvermögen beträgt 10.629.118,40 EUR, in Worten: zehnmillionensechshundertneunundzwanzigtausendeinhundertachtzehn Euro vierzig Cent, (nachfolgend „Barvermögen“).
- (2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster.

§ 3

Grundvermögen

- (1) Das der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zuzuwendende Grundvermögen (nachfolgend „Grundvermögen“) besteht aus den in der Anlage 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum Ahlen'scher Klosterfonds entsprechend bezeichneten und beschriebenen Grundstücken (nachfolgend „Grundvermögen“).
- (2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster.
- (3) Das Grundvermögen wird vom Land der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.
- (4) Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils
 - a) bestehende Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse,
 - b) die jeweils im Grundbuch eingetragenen Belastungen,

- c) im Grundbuch nicht eingetragene altrechtliche Dienstbarkeiten,
- d) nachbarrechtliche Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen,
- e) Baulasten.

Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster übernimmt die vorgenannten Dienstbarkeiten, nachbarrechtlichen Beschränkungen und Baulasten. Wenn und soweit wesentliche solche Belastungen nicht in die vorgelegten Gutachten für die Grundstücke wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 6 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land NRW und dem Bistum Münster entsprechend.

- (5) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen gebrauchten altersbedingten Zustand. Eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere Grenzen, Größe, Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.
- (6) Wenn und soweit in die vorgelegten Gutachten wesentliche sichtbare oder unsichtbare Sachmängel oder wesentliche Rechtsmängel nicht wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 6 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster entsprechend. Eine weitergehende Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachten Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungshelfen beruhen.
- (7) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster am Tag nach Abschluss dieses Zustiftungsvertrages über. Das Land wird innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Zustiftungsvertrages die Objektunterlagen für das Grundvermögen an die Schulstiftung Münster übergeben. Das Land bleibt bis zu dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1

genannten Tag des Besitzübergangs zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.

- (8) Das Land ermächtigt die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster, ab dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs alle Rechte des Landes aus den bestehenden Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Tag des Besitzübergangs der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster auf deren Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen, Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang jedoch nicht.
- (9) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam „Mietsicherheiten“ genannt) zum Stichtag auf die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam „Mieter“ genannt) hierüber informieren. Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend den gesetzlichen und den mietvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land von Mietern wegen an die Schulstiftung Münster übertragenen Mietsicherheiten und dabei insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung in Anspruch genommen werden, hat die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.
- (10) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2013 führt das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit der Stiftung abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögen des Münster'schen Studienfonds getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten der Stiftung.

- (11) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und –kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zur Last.
- (12) Die Auffassung des Grundvermögens erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zustiftungsvertrages durch eine eigene notarielle Urkunde.

§ 4

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Abs. 12, des Vollzuges dieses Vertrages und der Auflassungsurkunde sowie die Grunderwerbsteuer trägt das Land.

Anlage 3.1 zur Vereinbarung:

Satzung der Katholische Schulstiftung im Bistum Münster

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Katholische Schulstiftung im Bistum Münster“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Dieses geschieht durch die Förderung von katholischen Schulen in freier Trägerschaft im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster. Unterstützt werden sollen insbesondere pädagogische Projekte an Schulen, die die Qualität schulischer und unterrichtlicher Arbeit in beispielhafter Weise fördern und zu einer trägerspezifischen Profilierung der jeweiligen Schule beitragen. Soweit es zur Umsetzung solcher Projekte zusätzlicher Lehr- oder Lernmittel bedarf, können diese aus

Stiftungsmitteln finanziert werden. Gefördert werden können auch Maßnahmen der Lehrerfortbildung, sofern diese auf die konkrete Weiterentwicklung der Qualität der schulischen Arbeit gerichtet sind.

- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Rechtsträgern, insbesondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 verfolgen.
- (4) Anträge auf Förderung können katholische Schulen in freier Trägerschaft im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster stellen; die Anträge bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Trägers.
- (5) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegender Zweck im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegt.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.
- (4) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Bischof von Münster, der auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der laufenden Amtsperiode des Vorstands werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Bischof von Münster für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode bestellt; scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, kann die

Neubestellung für eine volle neue Amtsperiode von 5 Jahren erfolgen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit diese nicht der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen werden,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses, gegebenenfalls auch pauschaliert, erstattet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung vom Vorstand festgelegten Richtlinien.

Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einladung muss schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag erfolgen; maßgeblich ist der Tag der Absendung der Einladung. Die Einladungen sollen, wenn Vorstandsmitglieder eine Email-Anschrift hinterlegt haben, zusätzlich auch elektronisch versandt werden. In Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit kann die/der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, die Einladungsfrist auf 3 Tage abkürzen; auf die besondere Dringlichkeit ist in der Einladung begründet hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte der Vorstand in einer Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; in dieser ist der Vorstand unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstands, soweit sein Stellvertreter ihn in der Sitzung vertreten hat, von diesem, zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der bestellten Vorstandsmitglieder.
- (6) Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen des Vorstands zu fassen; jedoch ist jede andere Form der Beschlussfassung (schriftliches

Verfahren, auch per Telefax, Telefonkonferenz, telefonische Abfrage durch den Vorsitzenden) zulässig, mit der sich alle Vorstandsmitglieder einverstanden erklären. Über die Beschlussfassung in anderer Form ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der neben der Entscheidung in der Sache auch die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu der Form der Beschlussfassung festzuhalten ist; eine Kopie der Niederschrift ist unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11

Beendigung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an das Bistum Münster, welches das Stiftungsvermögen vorrangig für den Stiftungszweck, nachrangig zu anderen kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung und unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Münster.
- (2) Folgende Geschäfte bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:
 - a) Änderungen der Stiftungssatzung, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung,
 - b) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung oder Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - c) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen,
 - d) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten und Einrichtungen,
 - e) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen,
 - f) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt,
 - g) Darlehensaufnahme von mehr als 100.000 €,
 - h) Bestellung sowie Anstellungsvertrag eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin.

§ 13

Grundordnung

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 14

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Stiftungssatzung sind im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zulässig.

Anlage 3.2 zur Vereinbarung:

**Zustiftungsvertrag
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
- nachfolgend auch das „Land“ -
und
der Katholischen Schulstiftung
im Bistum Münster
- nachfolgend auch „Schulstiftung Münster“ -**

Präambel

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster vom 22. November/13. Dezember 2013 (nachfolgend „Zuordnungsvereinbarung“ genannt) schließt das Land mit der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster diesen Zustiftungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zu der Stiftung ab. In § 1 der Zuordnungsvereinbarung ist unter anderem geregelt, nach welchen Quoten die Bestandteile der jeweiligen Sondervermögen des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds dem Land, der Schulstiftung Münster und der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zugeordnet werden.

§ 1

Zustiftung

Das Land verspricht der Schulstiftung Münster mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend „Stichtag“) die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Grundvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen im Wege der Zustiftung in

das Grundstockvermögen. Die Schulstiftung Münster nimmt dieses Zustiftungsversprechen an.

§ 2

Barvermögen

- (1) Das der Schulstiftung Münster vom Land zuzuwendende Barvermögen beträgt 7.508.878,79 EUR, in Worten: siebenmillionenfünfhundertachttausendachtundachtundsiebzig Euro neunundsiebzig Cent, (nachfolgend „Barvermögen“).
- (2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag der Schulstiftung Münster zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag die Schulstiftung Münster.

§ 3

Grundvermögen

- (1) Das der Schulstiftung Münster zuzuwendende Grundvermögen (nachfolgend „Grundvermögen“) besteht aus den in der Anlage 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum Ahlen'scher Klosterfonds entsprechend bezeichneten und beschriebenen Grundstücken (nachfolgend „Grundvermögen“).
- (2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag der Schulstiftung Münster zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag die Schulstiftung Münster.
- (3) Das Grundvermögen wird vom Land der Schulstiftung Münster mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.
- (4) Die Schulstiftung Münster übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils
 - a) bestehende Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse,
 - b) die jeweils im Grundbuch eingetragenen Belastungen,
 - c) im Grundbuch nicht eingetragene altrechtliche Dienstbarkeiten,
 - d) nachbarrechtliche Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen,
 - e) Baulasten.

Die Schulstiftung Münster übernimmt die vorgenannten Dienstbarkeiten, nachbarrechtlichen Beschränkungen und Baulasten. Wenn und soweit wesentliche solche Belastungen nicht in die vorgelegten Gutachten für die Grundstücke wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 6 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land NRW und dem Bistum Münster entsprechend.

- (5) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen gebrauchten altersbedingten Zustand. Eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere Grenzen, Größe, Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.
- (6) Wenn und soweit in die vorgelegten Gutachten wesentliche sichtbare oder unsichtbare Sachmängel oder wesentliche Rechtsmängel nicht wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 6 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land NRW und dem Bistum Münster entsprechend. Eine weitergehende Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachten Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (7) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf die Schulstiftung Münster am Tag nach Abschluss dieses Zustiftungsvertrages über. Das Land wird innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Zustiftungsvertrages die Objektunterlagen für das Grundvermögen an die Schulstiftung Münster übergeben. Das Land bleibt bis zu dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.
- (8) Das Land ermächtigt die Schulstiftung Münster, ab dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs alle Rechte des Landes aus den bestehenden Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu

machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Tag des Besitzübergangs der Schulstiftung Münster auf deren Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen, Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang jedoch nicht.

- (9) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam „Mietsicherheiten“ genannt) zum Stichtag auf die Schulstiftung Münster übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam „Mieter“ genannt) hierüber informieren. Die Schulstiftung Münster verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend den gesetzlichen und den mietvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land von Mietern wegen an die Schulstiftung Münster übertragenen Mietsicherheiten und dabei insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung in Anspruch genommen werden, hat die Schulstiftung Münster das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.
- (10) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2013 führt das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit der Schulstiftung Münster abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögen des Münster'schen Studienfonds bzw. des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten der Stiftung.
- (11) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und -kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen der Schulstiftung Münster zur Last.
- (12) Die Auflassung des Grundvermögens erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zustiftungsvertrages durch eine eigene notarielle Urkunde.

§ 4

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Abs. 12, des Vollzuges dieses Vertrages und der Auflassungsurkunde sowie die Grunderwerbsteuer trägt das Land.

B. Bekanntmachung über den Notenwechsel

Nachfolgend wird der Notenwechsel zwischen der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen und der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland bekannt gegeben:

1. Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen
an die
Apostolische Nuntiatur
in der Bundesrepublik Deutschland

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen beehrt sich, die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage und in Fortentwicklung der vertrauensvollen und konstruktiven Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Nordrhein-Westfalen um die Zustimmung zur Auflösung und Verteilung des Vermögens von vier Schul- und Studienfonds zu bitten.

Der Verbleib der Vermögensbestandteile der vier Fonds ist in einer Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln (Bergischer Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel) vom 22. November 2013 bzw. vom 13. Dezember 2013 sowie einer Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster (Münster'scher Schulfonds und Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds) vom 22. November 2013 bzw. vom 13. Dezember 2013 geregelt. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat die vier Schul- und Studienfonds durch Gesetz vom 29. Januar 2014 aufgelöst und den genannten Vereinbarungen zur Verteilung des Vermögens der Fonds zugestimmt. Damit ist seitens des Landes Nordrhein-Westfalen dem Vorbehalt der oben genannten Vereinbarung (vgl. § 8 Absatz 1 der Vereinbarung mit dem Erzbistum Köln bzw. § 9 Absatz 1 der Vereinbarung mit dem Bistum Münster) Genüge getan.

Die Landesregierung nimmt diese Gelegenheit zum Anlass, der Apostolischen Nuntiatur in der

Bundesrepublik Deutschland erneut den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu bekunden.

Düsseldorf, den 18. März 2014

Hannelore Kraft

2. Apostolische Nuntiatur in Deutschland
an die
Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Prot.-Nr. 9/14

VERBALNOTE

Die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland begrüßt die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und beehrt sich, namens des Heiligen Stuhls den Empfang der geschätzten Verbalnote vom 18. März 2014 zu bestätigen, mit der sie um die Genehmigung des Heiligen Stuhls zur Auflösung des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Schulfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds sowie zu den Vereinbarungen des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Erzbistum Köln und dem Bistum Münster vom 22. November 2013 bzw. vom 13. Dezember 2013 zur Verteilung des Vermögens dieser Fonds bittet.

Die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland stimmt namens des Heiligen Stuhls der Auflösung der vier genannten Schul- und Studienfonds und den Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln bzw. dem Bistum Münster in der vom nordrhein-westfälischen Landtag durch Gesetz vom 29. Januar 2014 beschlossenen Form zu. Damit ist seitens des Heiligen Stuhls dem Vorbehalt der oben genannten Vereinbarungen (vgl. § 8 Absatz 1 der Vereinbarung mit dem Erzbistum Köln bzw. § 9 Absatz 1 der Vereinbarung mit dem Bistum Münster) Genüge getan.

Die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland benutzt diese Gelegenheit, der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen ihrer vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Berlin, 25. März 2014

L. S.

C. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung

1. Nachdem der abschließende Notenwechsel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl bis zum 26. März 2014 erfolgt ist (s. B.), ist die Vereinbarung mit den Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster am 27. März 2014 in Kraft getreten.

Münster, 9. Mai 2014

L. S. Norbert Kleyboldt
Generalvikar

2. Bekanntmachung
des Inkrafttretens
der Vereinbarung über die Zuordnung
des Vermögens
des Bergischen Schulfonds und
des Gymnasialfonds Münstereifel
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Erzbistum Köln sowie der
Vereinbarung über die Zuordnung
des Vermögens
des Münster'schen Studienfonds und
des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen und dem
Bistum Münster
jeweils vom 22. November 2013 bzw.
vom 13. Dezember 2013
Vom 3. April 2014

Nachdem der abschließende Notenwechsel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl bis zum 26. März 2014 erfolgt ist, sind die Vereinbarungen gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln bzw. gemäß § 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster am 27. März 2014 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 3. April 2014

L. S. Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore Kraft

GV. NRW. 2014 Nr. 11 vom 11.04.2014 S. 265

D. Wiedergabe aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 26. Februar 2014, Nr. 5 Glied-Nr. 640 (Auszug):

Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds Vom 4. Februar 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds

Artikel 1 Gesetz zur Auflösung von vier Schul- und Studienfonds (Schul- und Studienfonds- Auflösungsgesetz NRW)

§ 1

Auflösung von Schul- und Studienfonds

- (1) Der Bergische Schulfonds, der Gymnasialfonds Münstereifel, der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'sche Klosterfonds werden als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgelöst.
- (2) Die Zweckbindung des Vermögens der in Absatz 1 genannten Fonds wird aufgehoben.

§ 2

Verfahren; Rechtsverordnung

- (1) Sollten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtsansprüche auf Grund der in § 1 Absatz 2 genannten vormaligen Zweckbindung des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds gegen das Land Nordrhein-Westfalen begründet worden sein, werden diese durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (2) Soweit eine Befriedigung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 durch das Land Nordrhein-Westfalen infolge einer Zuordnung von bestimmten Vermögensgütern zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln auf Grund der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln oder zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster oder zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster auf Grund der Vereinbarung über die Zuordnung

des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster unmöglich werden sollte, entscheidet das Finanzministerium über eine angemessene Entschädigung des Inhabers des Rechtsanspruches. Auf die Bemessung der Entschädigung ist § 41 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

- (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. das Verfahren zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 im Hinblick auf die Verfahrensschritte, die vom Antragsteller zur Begründung seines Rechtsanspruches beizubringenden Nachweise, die Feststellung des Anspruchsinhalts und die Entscheidung über eine Ablösung von Rechtsansprüchen, sowie
 2. das Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Sinne von Absatz 2 im Hinblick auf die Behörde, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils III und des Abschnitts 1 des Teils IV des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes die Aufgaben der Enteignungsbehörde übernimmt, festzulegen.
- (4) Behördliche Entscheidungen über die Erfüllung und die Ablösung von Rechtsansprüchen nach Absatz 1 sowie über Entschädigungen nach Absatz 2 können nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, zugewiesen. Die Vorschriften des Dritten Kapitels, Dritter Teil des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (5) Dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, sind vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln vom 13. Dezember 2013 und der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster vom 13. Dezember 2013 zugewiesen. Die Vorschriften des Dritten Kapitels, Dritter Teil des

Baugesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 4.

§ 3

Verwaltung des Grundvermögens

Die nach der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln und der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster dem Land zugeordneten Grundstücke werden als Sonderliegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen qualifiziert und unterliegen der Verantwortung des Finanzministeriums. Die daraus resultierenden Aufgaben kann das Finanzministerium gegen Entgelt auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW oder auf die Bezirksregierungen übertragen.

§ 4

Verwaltungsvorschriften

Das Finanzministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

L. S. Hannelore Kraft

AZ: 110 – Schul- und Studienfonds

Art. 144

Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster vom 1. Januar 2014

Dienstwohnungsordnung für Priester

Gemäß § 8 Absatz 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster vom 25. September 2003 wird folgende „Dienstwohnungsordnung für Priester“ erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Priester im aktiven Dienst haben gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung.

§ 2

Begriff der Dienstwohnung

1. Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Priestern im aktiven Dienst unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe dieser Vorschriften von der Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung, in der sie tätig sind (Dienstwohnungsgeber), zugewiesen werden.
2. Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum oder im Besitz des Dienstwohnungsgebers stehen.
3. Verfügt der Dienstwohnungsgeber nicht über eine eigene Dienstwohnung, so mietet er eine Wohnung an und stellt sie dem Priester als mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung.
4. Zur Dienstwohnung gehört in der Regel auch eine mietfreie Garage.
5. Hausgärten, Vorgärten und Ziergärten (einschließlich des Rasens und der Hecken) gehören, soweit vorhanden, bis zur Größe von 800 m² zur Dienstwohnung, darüber hinaus nicht.
6. Zubehörräume (wie z. B. Keller, Waschküche, Dachböden und ähnliche Räume) haben sich im Rahmen der Ortsüblichkeit zu halten.

§ 3

Raumausdehnung
der Dienstwohnung

1. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.
2. Die Dienstwohnung soll auf eine angemessene, zumutbare Nutzungsfläche begrenzt werden. Die Regelnutzfläche der Dienstwohnung beträgt bei Priestern
 - a) mit eigenem Haushalt und in die Wohnung aufgenommener Haushälterin 110 m²
 - b) mit eigenem Haushalt ohne in die Wohnung aufgenommene Haushälterin 75 m²
 - c) ohne eigenen Haushalt 60 m²

Die jeweils gültige Richtlinie des Bistums Münster „Raumprogramm für den Bau von Dienstwohnungen der Priester“ ist zu beachten.

3. Die Dienstwohnung eines Priesters mit eigenem Haushalt umfasst in der Regel folgende Räume: Dienstzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, Gästezimmer sowie Wohnzimmer und Schlafzimmer für die Haushälterin, eine Küche sowie bis zu zwei Sanitärräume (Bad/Dusche mit WC).
4. Die Dienstwohnung eines Priesters ohne eigene Haushalt umfasst in der Regel folgende Räume: Dienstzimmer, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche oder Kochnische, ein Sanitärraum (Bad/Dusche mit WC).

§ 4

Diensträume in der Dienstwohnung
und Anerkennungsverfahren

1. Diensträume
Räume in der Dienstwohnung, die ausschließlich beruflich/dienstlich genutzt und die dem Priester vom Dienstgeber im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse zugewiesen werden (Dienstzimmer des Priesters, Besprechungszimmer u. ä.), können bei der Ermittlung der privat genutzten Wohnfläche und bei der Festsetzung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen außer Betracht bleiben.
2. Voraussetzungen
In die Berechnung der privat genutzten Wohnfläche und des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung sind solche Räume nicht einzu beziehen, die dem Priester vom Dienstgeber im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse als Büro bzw. Dienstzimmer zugewiesen werden. Neben der ausdrücklichen schriftlichen Zuweisung dieses Raumes als Büro bzw. Dienstzimmer sind weitere Indizien erforderlich, die das überwiegend eigenbetriebliche Dienstgeberinteresse begründen. Wird das Dienstzimmer tatsächlich oder in Ermangelung anderer Räume aber auch als Wohnraum genutzt, wird die gesamte Wohnfläche dieses Raumes der privaten Nutzung zugeordnet.

Die Funktion des Dienstzimmers muss durch eindeutige Trennung des dienstlichen und privaten Bereichs mit einer klaren Zuordnung des Raumes zum dienstlichen Bereich nach objektiv abgrenzbaren Merkmalen erkennbar sein.

Als solche Merkmale kommen z. B. in Betracht:

- a) die tatsächliche Abgrenzung des/der Dienstzimmer(s) zu den Wohnräumen durch eine separate Eingangstür oder durch die Lage im

Gebäude (z. B. im Anbau) oder

- b) die gesonderte Erfassung der Kosten für Heizung und Strom über gesonderte Zähler oder Messgeräte oder
- c) die Möblierung und Ausstattung (Grundausrüstung) des Büros bzw. des/der Dienstzimmer(s) durch den Dienstgeber.

Die Möblierung und Ausstattung müssen dem Priester die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit ermöglichen.

3. Anerkennungsverfahren

Soweit nach den örtlichen Wohnflächenverhältnissen die Zuweisung eines Raumes als Dienstzimmer aufgrund der vorgenannten Voraussetzungen erfolgen kann und im übrigen die Verhältnisse ein überwiegend eigenbetriebliches Dienstgeberinteresse rechtfertigen, wird folgendes Anerkennungsverfahren vorgeschrieben:

- a) Über die Anerkennung als Dienstzimmer entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat Münster – Gruppe 612 ZGAS – im Rahmen der Festsetzung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung.
- b) Die Anerkennung eines Raumes als Dienstzimmer erfolgt mit besonderem schriftlichen Bescheid unter genauer Bezeichnung der Lage und Größe des Raumes und mit der Auflage der ausschließlich beruflichen/dienstlichen Nutzung.
- c) Für die Ausstattung eines Raumes als Dienstzimmer soll der Dienstwohnungsgeber zu seinen Lasten eine Möblierung vornehmen. Als Möblierung kommen in der Regel in Betracht: ein Schreibtisch, ein Schreibtischstuhl, zwei Besucherstühle und/oder ein Akten-/Bücherregal.

Diese Möbel oder Teile davon sind aus dem Bestand oder durch Neukauf vom Dienstwohnungsgebers von diesem dem Priester zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Die vom Dienstwohnungsgeber aus seinem Bestand zur Verfügung gestellten oder durch Neukauf bezahlten Möbel oder Möbelanteile sind von diesem zu inventarisieren.

Soweit vom Dienstwohnungsgeber die Möblierung eines solchen Dienstzimmers vorgenommen oder finanziert bzw. mitfinanziert wird bzw. wurde, ist hierüber dem Bischöflichen Generalvikariat Münster – Gruppe 612 ZGAS – schriftlich unter ge-

nauer Angabe der vom Dienstwohnungsgeber zur Verfügung gestellten Möbel Mitteilung zu machen.

Indiz für das überwiegend eigenbetriebliche Dienstgeberinteresse an der Zurverfügungstellung eines Dienstzimmers kann auch die gesonderte Erfassung der Betriebskosten (Heiz- und/oder Stromkosten) durch den Dienstwohnungsgeber sein. Soweit die Betriebskosten hierfür über besondere Zähler oder Wärmemesser erfasst und ermittelt werden, ist hierüber dem Bischöflichen Generalvikariat Münster – Gruppe 612 ZGAS – schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Nichtabgrenzung, Nichtmöblierung und nicht gesonderte Erfassung der Betriebskosten des Dienstzimmers führen nicht in jedem Fall zur Einbeziehung in den privaten Wohnungsbereich. Maßgeblich sind letztlich die Gesamtumstände des Einzelfalls, wobei besondere Indizien für ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Dienstgebers in den Fällen des engen räumlichen Zusammenhangs mit dem Wohnungsbereich gefordert werden. Hierzu gehört auch, dass dem Priester neben dem/den Dienstzimmer(n) noch ausreichend Raum für das private Wohnbedürfnis zur Verfügung steht.

Für die Anerkennung als Dienstzimmer reicht die Erfüllung eines Merkmales/Indizes nach Absatz 2 aus.

Je nach Lage des Einzelfalls und der Beibringung der erforderlichen Merkmale und Indizien entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat Münster – Gruppe 612 ZGAS – über eine Anerkennung eines Raumes als Dienstzimmer.

4. Fehlen der Voraussetzungen

Sofern vorgenannte objektive Merkmale hinsichtlich der Nutzung von Räumlichkeiten im eigenbetrieblichen Interesse des Dienstgebers fehlen, sind die beruflich/dienstlich genutzten Räume in die Mietwertberechnung einzubeziehen. Aufwendungen für die beruflich/dienstlich genutzten Räume (Mietwertanteil, Betriebskosten, Möblierung, Reinigung usw.) kann der Priester dann aber nach den für Arbeitszimmer geltenden steuerlichen Regelungen als Werbungskosten (§ 9 Einkommensteuergesetz – EStG) bei den „Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit“ (§ 19 EStG) im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt geltend machen.

§ 5

Dauer der Zuweisung
der Dienstwohnung

1. a) Die mietfreie Dienstwohnung ist dem Priester vom Dienstwohnungsgeber nur für die Zeit widerruflich zuzuweisen, für die er im aktiven Dienst bei ihm steht.
- b) Der Dienstwohnungsgeber kann die Zuweisung aus dienstlichen Gründen vorzeitig widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile binnen einer angemessenen Frist anordnen.
2. Wird ein Priester versetzt, tritt er in den Ruhestand oder scheidet er aus dem Dienst des Bistums Münster aus, so ist das Räumen der Dienstwohnung zum Ablauf des Monats anzuordnen, in den das Ereignis fällt. Es kann darüber hinaus eine angemessene Räumungsfrist gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe des steuerlichen Mietwertes vereinbart werden.

§ 6

Übergabe der Dienstwohnung

1. Die mietfreie Dienstwohnung ist dem Priester vom Dienstwohnungsgeber zu übergeben.
2. Der Dienstwohnungsgeber hat dafür zu sorgen, dass sich die Dienstwohnung spätestens bei der Übergabe in einem zum ordnungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und dass sie während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt.

§ 7

Ausstattung/Einrichtung und Instandhaltung
(Schönheitsreparaturen) der Dienstwohnung

1. Die Dienstwohnung ist vom Dienstwohnungsgeber mit einer Erstaussstattung zu versehen, wie sie üblicherweise einer Mietwohnung entspricht. Beleuchtungskörper in den Treppenhallen, Kellerräumen usw. zählen zur Erstaussstattung.
2. Darüber hinausgehende Ausstattungen und Einrichtungen, wie Einbauküche, Waschmaschine und besondere Einbauschränke usw., sind grundsätzlich weder aus Mitteln des Dienstwohnungsgebers noch des Bistums zu finanzieren. Die Beschaffung dieser Ausstattungen/Einrichtungen ist Sache des Priesters. Entsprechendes gilt für die Beschaffung von Gardinen und sonstigen Gegenständen, die üblicherweise vom Mieter zu bezahlen sind.

3. a) Sofern aufgrund von örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall Ausnahmen von der vorstehenden Grundsatzregelung zugelassen werden, muss der Priester unter Zugrundelegung der Investitionskosten für diese Sonderausstattungen und -einrichtungen eine angemessene laufende Nutzungsentschädigung an den Dienstwohnungsgeber zahlen.
- b) Diese Ausnahmen müssen vom Bischöflichen Generalvikariat Münster - Gruppe 612 ZGASSt - vorher schriftlich genehmigt werden.
4. a) Die Schönheitsreparaturen in den Dienstwohnungen der Priester werden vom Dienstwohnungsgeber (Kirchengemeinde oder kirchliche Einrichtung) getragen.
- b) Schönheitsreparaturen umfassen nur das Tapezieren und/oder das Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.
- c) Bezüglich der Preise und Fristen für Maler-, Lackier- und Tapezierarbeiten in Dienstwohnungen sind die jeweils gültigen Regelungen des staatlichen Dienstwohnungsrechts des Landes Nordrhein-Westfalen (RLBauNW) zu beachten.
Zurzeit gelten folgende Preise (Listenpreis einschließlich MWSt):

Preistabelle für Tapeten

Art der Räume	Tapeten für eine Rolle von 5,0 m ² €
---------------	--

Dielen, Flure und Wohnküchen	7,16
Wohn- und Schlafräume, Diensträume	9,72

Unter Beachtung des Fristenplanes (siehe Buchstabe d) können auch auf Raufasertapeten Beschichtungen mit Dispersionsfarben (wasch- und scheuerbeständig) vorgenommen werden.

Die in der o. g. Tabelle aufgeführten Preise für Tapeten dürfen nicht überschritten werden. In diesen Preisen sind nicht die Kosten für Tapeziergrund, Tapetenklebstoff und Ankleben enthalten. Wenn ein Priester eine teurere Tapete wünscht, hat er die Mehrkosten zu übernehmen.

- d) Für Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen gilt zurzeit folgender Fristenplan:

Anstricharten/ Tapezierungen	Mindestfrist in Jahren
Leimfarben	4
Mineralfarben, Dispersionsfarben (wasch- und scheuerbeständig), Lackfarben oder ähnliche Materialien, lasierende Beschichtungen ohne Raufasertapeten	6
mit Raufasertapeten	12
Holzfußbodenversiegelungen	6

e) Die Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Dienstwohnungsgeber ist steuerrechtlich ein Sachbezug, der bei der Festsetzung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung mit einem entsprechenden Zuschlag je m² zu veranlagten ist.

5. Der Priester ist verpflichtet, erkannte Schäden an seiner Dienstwohnung unverzüglich der hausverwaltenden Stelle anzuzeigen.
6. Der Priester ist für Schäden haftbar, die durch ihn, eine andere Person oder von ihm beauftragte Handwerker oder dgl. verursacht werden; es sei denn, er kann glaubhaft machen, dass weder ihn noch ggf. die Person, die den Schaden verursacht hat, ein Verschulden trifft.
7. a) Die hausverwaltende Stelle ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstückes oder der Dienstwohnräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, ausführen zu lassen.
b) Der Priester soll vor Ausführung der Arbeiten verständigt werden.

§ 8

Kosten der Wohnungsnutzung

1. Wassergeld und Kanalgebühren
 - a) Die Kosten für Wassergeld und Kanalgebühren in Dienstwohnungen von Priestern sind vom Dienstwohnungsgeber zu tragen.
 - b) Soweit diese Kosten im Einzelfall zunächst vom Priester bezahlt werden, sind sie vom Dienstwohnungsgeber dem Priester zu erstatten.
 - c) Die Übernahme der Kosten für Wassergeld und Kanalgebühren durch den Dienstwohnungsgeber ist steuerrechtlich ein Sachbezug, der bei der Festsetzung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung mit einem

entsprechenden Zuschlag bzw. einer Pauschale je nach der Anzahl der Personen, die zum Haushalt gehören, zu veranlagten ist.

2. Betriebskosten für Strom, Heizung und Warmwasseraufbereitung
 - a) Der Priester hat grundsätzlich die Kosten für Strom, Heizung und Warmwasseraufbereitung für die von ihm privat genutzte Wohnfläche der Dienstwohnung zu tragen.
 - b) Maßgebend für alle Berechnungen und Ermittlungen der auf den privat genutzten Teil der Dienstwohnung entfallenden Kosten ist der jeweils gültige „Festsetzungsbescheid über den steuerlichen Mietwert der Dienstwohnung“ mit den darin anerkannten Wohnflächenberechnungen und -aufteilungen.
 - c) Hat der Priester eine andere Person (z. B. Kaplan ohne Haushalt, Diakon, Praktikant u. a.) bei Gewährung freier Kost und Wohnung (freie Station) in den Haushalt aufgenommen und erhält er hierfür von dritter Seite eine Erstattung der Kosten für die Gewährung der freien Station, so sind die von der anderen Person bewohnten Flächen bei der Ermittlung der vom Priester zu tragenden Kosten nach Buchstabe a zusätzlich für den jeweiligen Zeitraum mit einzubeziehen.
 - d) Die Betriebskosten für Räume des Pfarrbüros und ggf. für leerstehende oder für Zwecke des Dienstwohnungsgebers genutzte Räume des Pfarrhauses sowie für ausdrücklich dienstlich genutzte und durch den „Festsetzungsbescheid über den steuerlichen Mietwert der Dienstwohnung“ anerkannte Dienstzimmer, Sitzungszimmer usw. sind vom Dienstwohnungsgeber zu tragen.
 - e) Die Kosten der Bewirtschaftung von Sammelheizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sind vom Priester anteilig zu tragen. Die Bewirtschaftung umfasst die Kosten der Heizstoffe, der Bedienung sowie des Stromes für den Betrieb der Heizungsanlage, der Überwachung und Pflege der Anlage, der Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten des Schornsteinfegers, Kosten der Messung der Immissionsbelastung und Kosten einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung.
 - f) Nach Möglichkeit sollen besondere Zähler und Messeinrichtungen den tatsächlichen Ver-

brauch und Aufwand für Strom und Heizung für die privat und dienstlich genutzten und leerstehenden Räume im Pfarrhaus ermitteln.

- g) Sollte die Anbringung von Zählern und Messeinrichtungen aus technischen oder finanziellen Gründen nicht möglich oder nicht angebracht sein, ist der Aufwand für Strom und Heizung unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse anteilig zu ermitteln.

Maßgebend für die Ermittlung der auf die zugewiesene private Wohnfläche der Dienstwohnung entfallenden Kosten ist in der Regel die Verhältniszahl, die sich aus den im jeweils gültigen „Festsetzungsbescheid über den steuerlichen Mietwert der Dienstwohnung“ ausgewiesenen privat bzw. dienstlich oder anders genutzten Flächen zur Gesamtfläche ergibt, soweit nachfolgend keine anderen Aufteilungsmaßstäbe und keine besonderen Erstattungsregelungen festgelegt sind.

- h) In begründeten Ausnahmefällen kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates Münster – Gruppe 612 ZGASSt – auch eine andere als anteilige Kostenermittlung erfolgen. Hierbei sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse objektive und nachvollziehbare Aufteilungsmaßstäbe schriftlich zu begründen und festzuhalten.
- i) Überschreitet die tatsächlich zur Verfügung gestellte privat genutzte Wohnfläche der Dienstwohnung
- bei einem Priester mit eigenem Haushalt 125 m² und
 - bei einem Priester ohne eigenen Haushalt 70 m²,

so kann es zu überhöhten und für den Priester nicht mehr zumutbaren Heizkosten kommen.

Soweit die privat genutzte Wohnfläche diese Grenzwerte überschreitet und dies nicht im Interesse des Priesters liegt, kann nach Prüfung und Begründung des Einzelfalls dem Priester mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates Münster – Gruppe 612 ZGASSt – aus Haushaltsmitteln des Dienstwohnungsgebers zu den nachgewiesenen Heizkosten ein angemessener „Jahreszuschuss zu den Heizkosten“ in Höhe des diese Grenzwerte überschreitenden Anteils nachträglich gewährt werden. Der Zuschuss ist steuerpflichtiges Entgelt und muss der zuständigen Besoldungsstelle zwecks Mitversteuerung bei der Gehaltszahlung schriftlich mitgeteilt werden.

3. Heizkostenbeitrag bei Heizungsanlagen, die an dienstliche Versorgungsleitungen/Sammelheizungen angeschlossen sind

- a) Ist eine Dienstwohnung an eine zentrale Heizungsanlage oder entsprechende Fernversorgung angeschlossen, die auch zur Beheizung von Diensträumen dient, und können die auf die privat genutzte Wohnfläche der Dienstwohnung entfallenden Heizkosten nicht durch Wärmemesser oder sonstige Messeinrichtungen ermittelt werden, so hat der Priester für die gelieferte Wärme einen Heizkostenbeitrag nach den folgenden Absätzen zu entrichten.
- b) Die Höhe des Heizkostenbeitrages richtet sich nach der privat genutzten Wohnfläche der Dienstwohnung laut jeweiligem „Festsetzungsbescheid über den steuerlichen Mietwert der Dienstwohnung“ und nach den für den jeweiligen Energieträger in der Verordnung „Feststellung und Versteuerung des Wertes der Dienstwohnung einschließlich der Wohnungsnebenkosten für Priester“ für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres) veröffentlichten Kostensätzen und Entgelten.
- c) Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden vollen Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraumes folgende Gradtagszahlen des endgültigen Jahresheizkostenbetrages zu entrichten.

Monat	Promille	
Januar	170	
Februar	150	
März	130	
April	80	
Mai	40	
Juni/Juli/August	40	für alle drei Monate
September	30	
Oktober	80	
November	120	
Dezember	160	

Teile eines Monats sind auf Basis der tatsächlichen Tage des Monats zu berechnen (1/30; 1/31; 1/28).

- d) Der Heizkostenbeitrag ist nach den vorstehenden Absätzen auch zu berechnen, wenn der Priester die zentrale Heizungsanlage

aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt.

- e) Es sind vom Priester angemessene monatliche Vorauszahlungen zu entrichten.
4. Entgelt bei Anschluß der Warmwasserversorgungsanlage an dienstliche Versorgungsleitungen
- a) Wird die Warmwasserversorgungsanlage durch eine auch zur Heizung von Diensträumen dienende zentrale Heizungsanlage gespeist oder durch eine besondere Heizungsanlage beheizt, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, so ist als Entgelt für die Erwärmung des Wassers für jeden vollen Monat 1,83 von Hundert des jährlichen Heizkostenbeitrages nach Absatz 3 zu entrichten. Für Teile eines Monats beträgt das Entgelt je Tag 1/30 des Monatsbeitrages.
- b) Kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie durch Meßvorrichtungen ermittelt werden, so bemisst sich das Entgelt nach dem Energiebedarf.
- c) Es sind vom Priester angemessene monatliche Vorauszahlungen zu entrichten.
5. Sonstige Nebenkosten
- a) Allgemeines:
Die weiteren Nebenkosten für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kaminreinigung, Treppenhausbeleuchtung, Treppenhausreinigung, Gemeinschaftsantenne, Wartung der Heizungsanlage, Grundsteuer, Gebäudeversicherung und andere Versicherungsbeiträge sowie sonstige Kosten, die üblicherweise ein Mieter bezahlt, sind in tatsächlicher Höhe – ggf. anteilig – zu ermitteln und vom Priester zu tragen.
- b) Gebäudeversicherung über den Generalsammelversicherungsvertrag des Bischöflichen Generalvikariates:
Das Bischöfliche Generalvikariat Münster hat u. a. alle Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Schwesternhäuser, Zentralrendanturen sowie Miethäuser aller Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster mit einem Generalsammelversicherungsvertrag gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden versichert; die Beiträge zahlt das Bistum zentral. Der Beitrag ist vom Dienstwohnungsgeber zu vereinnahmen, auch wenn er den

Versicherungsbeitrag selbst nicht getragen hat; eine Weiterleitung an das Bischöfliche Generalvikariat Münster entfällt.

- c) Reinigungskosten:
Die Reinigungskosten für die Räume des Pfarrbüros und ggf. für die leerstehenden oder ausschließlich für Zwecke des Dienstwohnungsgebers genutzten Räume im Pfarrhaus oder in der kirchlichen Einrichtung – mit Ausnahme des anerkannten Dienstzimmers in der Dienstwohnung – gehen zu Lasten des Dienstwohnungsgebers.
Die Arbeitskraft, die die Reinigung erledigt, muss in einem Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung stehen. Dies gilt auch, wenn die Reinigungsarbeiten von der Haushälterin des Priesters durchgeführt werden. In diesen Fällen ist ein weiteres Arbeitsverhältnis zwischen der Kirchengemeinde und der Haushälterin zu begründen. Die Zahlung der Vergütung muss über die Gruppe 612 ZGASt oder über die sonstige zuständige Besoldungsstelle erfolgen.
6. Wartung und Pflege von Haus-, Vor- und Ziergärten
- a) Hausgärten, Vorgärten und Ziergärten (einschließlich des Rasens und der Hecken), die mit der Dienstwohnung dem Priester zugewiesen sind (siehe § 2 Absatz 5), sind von diesem in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.
- b) Kosten für die Wartung und Pflege werden mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 310,00 Euro als eine für den Priester zumutbare Eigenleistung unterstellt.
- c) Zu den darüber hinaus nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (hierzu zählen nicht die Arbeitsleistungen des Priesters) kann in Ausnahmefällen dem Priester unter Anrechnung etwaiger Einnahmen aus Gartenland und Grünanlagen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates Münster – Gruppe 612 ZGASt – ein Zuschuss aus der Kirchenkasse gewährt werden. Die Kosten für Pflanzgut sind bei der Ermittlung des Übermaßes der Kosten nicht zu berücksichtigen.
7. Antennenanlagen, Satellitenschüssel/ Receiver und Breitbandkabelanschlüsse
- a) Die Einrichtung von Rundfunk- und Fernsehantennen ist dem Priester auf vorherigen Antrag widerruflich zu gestatten.

- b) Werden Gemeinschafts-Antennenanlagen zur Verfügung gestellt, sind die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörende Antennenanlage vom Priester zu tragen.
- c) Die einmaligen Kosten für Satelliten-schüsseln/Receiver einschließlich der Anschlussinstallationskosten sind bei Nutzung des Anschlusses durch den Priester von diesem mit einem Nutzungsentgelt in Höhe von 10 von Hundert der Gesamtkosten jährlich – ggf. geteilt durch die Anschluss Teilnehmer – in monatlichen Raten an die Kirchenkasse zu bezahlen.
- d) Soweit der Dienstwohnungsgeber einen Breitbandkabelanschluss zur Verfügung stellt, sind die laufenden Breitbandkabelanschlussgebühren vom Priester zu zahlen. Soweit die monatlichen Gebühren zusammen mit der Fernmelderechnung für den dienstlichen Fernsprechanschluss in Rechnung gestellt werden, sind sie vom Priester der Kirchenkasse zu erstatten.

§ 9

Mietvertrag und Dienstwohnungsvergütung/Miete für sonstige Dienstwohnungen

1. Priestern, die nach der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster oder aufgrund besonderer Regelung keinen Anspruch auf eine mietfreie Dienstwohnung haben (z. B. Subsidiare, emeritierte Priester oder Ruhestandspriester), kann von der Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung (Dienstwohnungsgeber) eine Dienstwohnung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
2. a) Es muss ein besonderer Mietvertrag/Überlassungsvertrag, in dem die Anwendung der jeweils gültigen Vorschriften dieser Ordnung vereinbart wird, abgeschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt werden.
b) Entsprechende Vertragsformulare „Überlassung einer Dienstwohnung“ (gelbes Formular) können beim Bischöflichen Generalvikariat Münster – Gruppe 612 ZGASt –, Tel.: 0251/495-233 bzw. 495-6096 – angefordert werden.
3. Die unter Absatz 1 genannten Priester haben im Rahmen ihrer Wohnung grundsätzlich keinen Anspruch auf ein kostenfreies Dienstzimmer oder auf sonstige als dienstlich anerkannte Räume. Besonders begründete Ausnahmefälle müs-

sen vom Bischöflichen Generalvikariat Münster – Gruppe 612 ZGASt – genehmigt werden.

4. a) Die Priester haben dem Dienstwohnungsgeber, der die Dienstwohnung entgeltlich zur Verfügung stellt, eine Dienstwohnungsvergütung/Miete in Höhe des jeweiligen steuerlichen Mietwertes zuzüglich der nach dieser Ordnung anzusetzenden Zuschläge für Garage, Schönheitsreparaturen, Wassergeld/Kanalgebühren und evtl. andere Sachleistungen zu zahlen.
b) Daneben sind die Betriebskosten und Mietnebenkosten nach den Vorschriften dieser Ordnung vom Priester zu tragen.
5. Zuständig für den Abschluss des Mietvertrages, für die Festsetzung und Anpassung des steuerlichen Mietwertes und der Zuschläge, Betriebskosten sowie Mietnebenkosten ist die Kirchengemeinde oder kirchliche Einrichtung (Dienstwohnungsgeber).

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Münster, im April 2014

L. S.
AZ.: 612

Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 145

**Änderung der Anlage 1
der Ordnung für die Zusatzversorgung
der Haushälterinnen von Priestern
im Bistum Münster
(Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk)**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Münster vom 28. Februar 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003 Artikel 79), zuletzt geändert am 02.04.2013 (Kirchliches Amtsblatt 2013 Artikel 232), wird mit Wirkung vom 01.07.2014 wie folgt geändert:

Anlage 1
zum § 6 der Ordnung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab dem 01.07.2014 11,86 €“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Münster, 5. Mai 2014

L. S.

Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 146 **Korrektur – Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)**

§ 15 des Art. 73 im Kirchlichen Amtsblatt Münster vom 1. März 2014 lautet folgendermaßen:

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 16. Dezember 1988 (KA Münster 1989 Nr. 2 Art. 20) außer Kraft.

AZ: 110-622-49/2013

12. Mai 2014

Art. 147 **Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 11. – 15.08.2014 nach Xanten**

Papst Franziskus legt uns „die Freude des Evangeliums“ ans Herz. Im Jubiläumsjahr „100 Jahre Schönstatt“ und „70 Jahre Priesterweihe des seligen Karl Leisner im KZ Dachau“ laden die Priester der Schönstattbewegung Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten ein, gemeinsam aufzubrechen. Ziel des dreitägigen Pilgerweges in der Zeit vom 11. bis 15. August 2014 ist das Grab des seligen Karl Leisner (1915 – 1945) in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes. Unter dem Leitgedanken „Mit Karl Leisner die Freude des Evangeliums leben“ laden der Weg durch die niederrheinische Landschaft, der Besuch der Wallfahrtsorte, die Betrachtung einzelner Abschnitte des Evangeliums, des Apostolischen Schreibens „Evangelii gaudium“ und der Tagebuchnotizen des seligen Karl Leisners sowie Gebet und Gespräche dazu ein, den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die mitbrüderliche Gemeinschaft untereinander zu stärken. Das Programm sieht Folgendes vor:

- Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrerkrypta

und Grab des Seligen im Xantener Dom.

- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl. Messe.
- Gebet um Priesterberufungen.
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15 – 25 km, Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW.
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermtter Marienberg, Rheurder Straße 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel.: 02845/6721.
- Beginn am Montag, 11. August 2014, um 18.00 Uhr mit dem Abendessen.
- Ende am Freitag, 15. August 2014, nach dem Frühstück.

Die Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung: betragen 130,00 €; für Studenten 65,00 €. Anmeldung sind bis zum 17. Juli 2014 an: Pfr. em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Straße 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804/8497 oder Pfr. Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826/226, E-Mail: Christoph.Scholten@web.de.

Art. 148 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Kleve	Auskunft
Dekanat Goch	Goch St. Arnold Janssen (11.801)

Kreisdekanat Wesel		Auskunft
Dekanat Moers	Moers St. Josef (15.180)	Hans-Bernd Köppen/ Karl Render
Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Friesoythe	Saterland-Ramsloh St. Jakobus (7.971)	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter
Dekanat Vechta	Wildeshausen St. Peter (6.855)	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Warendorf		Auskunft
Dekanat Warendorf	Beelen St. Johannes Bapt. (3.976) Leitender Pfarrer: Norbert Happe	Hans-Bernd Köppen/ Karl Render

AZ: HA 500

15.5.14

Art. 149 **Personalveränderungen**

A n n i m a l l a, Shanti Kumar, bis zum 5. Juni 2014 Kaplan in Kleve-Kellen Heilige Dreifaltigkeit und Kleve-Rindern St. Willibrord, zum 6. Juni 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Kleve-Kellen Heilige Dreifaltigkeit und Kleve-Rindern St. Willibrord.

v a n D o o r n i c k, Alois, Pfarrer in Kalkar Heilig Geilst und Kalkar St. Clemens, nach Wahl der Vollversammlung des Kreiskomitees der Katholiken als Geistlichen Beirat des Kreiskomitees der Katholiken im Kreisdekanat Kleve bestätigt (17.04.2014).

D o r m a n n, Stephanie, Pastoralreferentin in Moers St. Josef, zum 1. Juni 2014 in der Kirchengemeinde Kamp-Lintfort St. Josef.

H o f m a n n, Lars, zum 1. Juli 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Waltrop St. Peter.

J e n s e n, Barbara, Pastoralreferentin in Duisburg-Rheinhausen-Friemersheim St. Joseph (50 %) und in Duisburg-Rheinhausen-Schwarzenberg St. Marien (50 %), zum 1. Juni 2014 in der Krankenhausseelsorge im St. Marienhospital in Rheinberg-Orsoy, im Altenwohnheim St. Thekla in Rheinberg, im Hospiz „Haus Sonnenschein“ in Rheinberg und in der St. Nikolaus Klinik in Rheinberg.

K r i s t a u, Verena (Dipl.-Theol.), Pastoralreferentin in Kleve-Kellen Heilige Dreifaltigkeit und Kleve-Rindern St. Willibrord, zum 1. Juni 2014 in der Kirchengemeinde Emsdetten St. Pankratius.

M u m m a d i, Bala Praveen Reddy, bis zum 9. Juni 2014 Kaplan in Lünen St. Marien, zum 10. Juni 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Lünen St. Marien.

N g a l a, P. Agateus SVD, zum 1. Oktober 2014 Kaplan in Goch St. Arnold Janssen.

S c h l o t m a n n, Ludger, Pfarrer in Ahlen-Vorhelm St. Pankratius, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Bezirkspräses der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) des Bezirkes Hamm-Münster-Warendorf.

S i e g e m e y e r, Klaus, Diakon (im Hauptamt), zum 1. Juni 2014 in der Kirchengemeinde Senden St. Laurentius, mit dem Schwerpunkt in den Altenheimen.

T h o m s, Markus, Kaplan in Ochtrup St. Lambertus, zum Pfarrer in Neuenkirchen St. Anna (07.05.2014).

V e t t a t h u, P. Johny CMI, bis zum 14. September 2014 Pastor in Datteln St. Amandus, zum 15. September 2014 Pastor in Issum-Sevelen St. Anna.

W i l l m s, P. Hans-Ulrich SSCC, bis zum 31. August 2014 Seelsorger mit dem Titel Krankenhauspfarrer im St.-Rochus-Hospital in Telgte (100 %) sowie rector ecclesiae der Krankenhauskirche, zum 1. September 2014 Seelsorger mit dem Titel Krankenhauspfarrer im St.-Rochus-Hospital in Telgte (75 %) sowie weiterhin rector ecclesiae der Krankenhauskirche.

Es wurden entpflichtet:

M u z i a z i a , P. Egide SVD, Kaplan in Goch St. Arnold Janssen, mit Ablauf des 31. Juli 2014 entpflichtet.

Es wurde emeritiert:

D r e i e r , Konrad, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Everswinkel St. Magnus/St. Agatha, zum 1. Oktober 2014 emeritiert.

J ö r g e n s , Werner, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Wachtendonk-Wankum St. Marien, zum 1. Juni 2014 emeritiert.

K o c h , Ulrich, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Duisburg St. Peter sowie Seelsorger mit dem Titel Krankenhauspfarrer im Bertha-Krankenhaus und im Johanniter-Krankenhaus in Duisburg, zum 1. Januar 2015 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

G r e u l i c h , Dr. Werner (Dipl.-Theol.), Diakon (im Hauptamt), stellv. Leiter der Telefonseelsorge in Recklinghausen, tritt zum 1. Juni 2014 in den Ruhestand.

W i e m u t h , Michael, Offizialratsrat und Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat sowie Subsidiar in Münster St. Mauritius, zum 1. Oktober 2014 in den Ruhestand versetzt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

A n z o r g e , P. Bogdan SVD, Pastor in der Seelsorgeeinheit Goch-Asperden St. Vincentius, Goch-Hassum St. Willibrordus, Goch-Hommersum St. Petrus, Goch-Hülm St. Mariä Opferung, Goch-Kessel St. Stephanus und Goch-Pfalzdorf St. Martinus, mit Ablauf des 30. September 2014 entpflichtet und den Dienst im Bistum Münster beendet.

M a t h e w , Johnichan, Kaplan in Issum-Sevelen St. Anna, mit Ablauf des 31. August 2014 von seinen Aufgaben entpflichtet und den Dienst im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

15.5.14

Art. 150

Unsere Toten

B a r e n b o r g , Joseph, Priester des Bistums Essen, geboren am 27.10.1921 in Vreden, zum Priester geweiht am 20. Dezember 1947 in Münster, 1947 bis 1954 Kaplan in Bocholt Liebfrauen, 1954 bis 1959 Kaplan in Gelsenkirchen-Buer Liebfrauen, 1958 inkardiniert in das Bistum Essen, 1959 bis 1962 Kaplan in Essen-Rüttenscheid St. Andreas, 1962 bis 1964 Kaplan in Essen-Steele St. Marien, 1964 bis 1974 Pfarrer in Essen-Bergeborbeck St. Mariä Rosenkranz, 1974 bis 1986 Pfarrer in Duisburg-Buchholz St. Judas Thaddäus, 1986 Pfarrer em. in Coesfeld, 1987 Pfarrer em. und Verwalter der Stelle eines Pastors in Coesfeld-Goxel Herz Jesu, 1989 Pfarrer em. und Pfarrverwalter in Coesfeld-Goxel Herz Jesu., seit 1991 Pfarrer em. in Vreden St. Georg, verstorben am 10. Mai 2014.

K l a v e r k a m p , Hermann, geboren am 4. Dezember 1923 in Münster, zum Priester geweiht am 30. November 1950 in Münster, 1950 Aushilfe in Münster-Gremmendorf St. Ida, 1950 bis 1954 Kaplan in Duisburg-Hamborn St. Norbert, 1954 bis 1960 Kaplan in Recklinghausen St. Gertrud, 1960 bis 1964 Kaplan in Waltrop St. Peter, 1964 bis 1985 Pfarrer in Münster-Dyckburg St. Mariä Himmelfahrt, 1985 Pfarrer em. in Münster St. Konrad, 1986 bis 2001 Richter am Bischöflichen Offizialat in Münster, verstorben am 5. Mai 2014.

AZ: HA 500

15.5.14

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 151

**Besetzung des
Kirchensteuerrates der Römisch-
Katholischen Kirche im
Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
(Offizialatsbezirk Oldenburg)**

Für den ausgeschiedenen Georg Pugge ist als Vertreter des Oldenburgischen Pastoralrates in den Kirchensteuerrat der Römisch-Katholischen Kirche im

Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) nachgerückt: Sr. Lydia Schulte-Sutrum OSB, Burgallee 3, 49413 Diniklage Vechta, 9. Mai 2014

L. S.

Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster